

BVGer C-1755/2019 vom 15. Juni 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1755_2019

FR: TAF C-1755/2019 du 15 juin 2022

IT: TAF C-1755/2019 del 15 giugno 2022

Regeste

Zuteilung zu den Prämientarifen

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Die Suva ist eine Vorinstanz im Sinne von Art. 33 Bst. e VGG. Nach Art. 109 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG, SR 832.20) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht sodann Beschwerden gegen Einspracheentscheide über die Zuteilung der Betriebe und der Versicherten zu den Klassen und Stufen der Prämientarife. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde ist damit gegeben.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG). Vorbehalten bleiben gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist als Adressatin durch den angefochtenen Einspracheentscheid in besonderer Weise berührt und hat an dessen Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG). Sie ist zur Beschwerde legitimiert.

E. 1.4

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht. Da auch der Kostenvorschuss von Fr. 2'000.- rechtzeitig bezahlt wurde, ist auf die Beschwerde einzutreten. 2. Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der

C-1755/2019 Seite 8 Einspracheentscheid vom 12. März 2019, mit welchem die Suva die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 15. November 2018 abgewiesen und die mit Einreichungsverfügung vom 19. Oktober 2018 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 vorgenommene Einreihung des Betriebs der Beschwerdeführerin in die Klasse 49A, Unterklasse D0, bestätigt hat. Die Beschwerdeführerin verlangt beschwerdeweise implizit die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 12. März 2019 und explizit die unveränderte Einreihung des Betriebs der Beschwerdeführerin in die Klasse 52A L0 (Handels-und

Lagerbetriebe: Brenn- und Treibstoffhandel) bzw. die Einreihung in die Klasse 52A K0 (Handels- und Lagerbetriebe: Baumaterial-, Metall- und Treibstoffhandel) gemäss den ab 2019 geltenden Regeln. Da sie zudem die mit der Neueinreihung zusammenhängende Prämienhöhung als unverhältnismässig rügt, hat sie (zumindest implizit) auch die im Einspracheentscheid vom 12. März 2019 vorgenommene Prämienberechnung mitangefochten. Nachfolgend vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist daher, ob die Vorinstanz die Beschwerdeführerin zu Recht mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 in die Klasse 49A, Unterklassenteil D0, eingereiht hat. Darüber hinaus sind die von der Vorinstanz im Einspracheentscheid vom 12. März 2019 neu berechneten Prämienätze zu überprüfen.

3. 3.1 Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beanstanden (Art. 49 VwVG).

3.2 Nach der Rechtsprechung hat auch eine Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Entscheidung zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen überlassen (BGE 133 II 35 E. 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat daher nur den Entscheid der unteren Instanz zu überprüfen und sich nicht an deren Stelle zu setzen (vgl. BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hochstehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, BGE 133 II 35 E. 3, BGE 128 V 159 E. 3b/cc). Es stellt daher keine unzulässige Kognitionsbeschränkung dar, wenn das Gericht – das nicht als

C-1755/2019 Seite 9 Fachgericht ausgestaltet ist – nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abweicht, soweit es um die Beurteilung technischer, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Spezialfragen geht, in denen die Vorinstanz über ein besonderes Fachwissen verfügt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, BGE 133 II 35 E. 3 m. w. H.; siehe zum Ganzen auch YVO HANGARTNER, Behördenrechtliche Kognitionsbeschränkungen in der Verwaltungsrechtspflege, in: Bovay/Nguyen [Hrsg.], *Mélanges en l'honneur de Pierre Moor*, Bern 2005, S. 319 ff.; RETO FELLER/MARKUS MÜLLER, Die Prüfungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts – Probleme in der praktischen Umsetzung, *Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBI]* 110/2009 S. 442 ff.). Dies gilt jedenfalls insoweit, als die Vorinstanz die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (BGE 139 II 185 E. 9.3; BGE 138 II 77 E. 6.4).

3.3 Im Bereich der Prämientarife besteht die Überprüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts einerseits darin, die richtige Anwendung des Tarifs zu kontrollieren; andererseits kann es – im Rahmen der konkreten Normenkontrolle – die der Verfügung zu Grunde liegenden Tarifpositionen auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit überprüfen.

3.4 Dem Unfallversicherer steht bei der Festsetzung des Prämientarifs für die Berufsunfallversicherung ein weiter Ermessensspielraum zu. In diesen greift das Gericht nur mit grosser Zurückhaltung ein; in der Regel lediglich, wenn die Anwendung einer Tarifposition mit dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) unvereinbar ist, dem Gedanken der Risikogerechtigkeit (Art. 92 Abs. 1 UVG) widerspricht oder wenn der

Tarif sich nicht von objektiven Überlegungen leiten lässt (vgl. BGE 126 V 344 E. 4a; RKUV 1998 Nr. U 294 S. 230 E. 1c). Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei der Festsetzung von Tarifen unter Umständen komplexe und allenfalls in der Zielrichtung widersprüchliche Aspekte auf einen Nenner zu bringen sind. Das kann zur Folge haben, dass eine bestimmte Tarifposition, die für sich allein genommen diskutabel erscheint, im Kontext des Tarifs trotzdem nicht zu beanstanden ist (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Bundesgericht] U 240/03 vom 2. Juni 2004, E. 3.2.2). Eine Tarifposition darf deshalb nicht losgelöst von den übrigen Tarifbestimmungen gewürdigt werden, sondern ist im Gesamtzusammenhang zu beurteilen (BGE 126 V 344 E. 4a; 112 V 283 E. 3 in fine mit Hinweisen; Urteil des BGer 8C_707/2021 vom 17. März

C-1755/2019 Seite 10 2022 E. 4.2.4; BVGE 2007/27 E. 3.2; Urteil der Eidgenössischen Rekurskommission für die Unfallversicherung vom 13. Dezember 2004, publiziert in VPB 69.73, E. 3). 3.5 Das Bundesverwaltungsgericht überprüft ansonsten den angefochtenen Entscheid frei, dies unter Berücksichtigung der vorgebrachten Rügen. Die Beschwerdeinstanz hat mithin nicht zu untersuchen, ob sich die angefochtene Verfügung unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern untersucht im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen. Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a; ALEXANDRA RUMO-JUNGO, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Aufl., 2003, S. 348). 4. Zunächst sind die zu beachtenden wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, massgebenden Grundsätze sowie die hier massgeblichen Bestimmungen des Suva-Prämientarifs (Ausgabe 2019) wiederzugeben. 4.1 Für die Durchführung der Unfallversicherung sind einheitliche Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Der Bundesrat erlässt Richtlinien (Art. 89 Abs. 1 UVG). 4.2 Gemäss Art. 92 Abs. 1 UVG werden die Prämien von den Versicherern in Promillen des versicherten Verdienstes festgesetzt. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen. Die Versicherer können für die beiden obligatorischen Versicherungszweige je eine vom jeweiligen Risiko unabhängige Minimalprämie erheben; der Bundesrat legt die Höchstgrenze der Minimalprämie fest. Gemäss Art. 92 Abs. 2 UVG werden für die Bemessung der Prämien in der Berufsunfallversicherung die Betriebe nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingereiht. Massgebend sind dabei insbesondere die Unfallgefahr und der Stand der Unfallverhütung. Aufgrund der Risikoerfahrungen kann der Versicherer von sich aus oder auf Antrag von Betriebsinhabern die Zuteilung bestimmter Betriebe zu den Klassen und Stufen des Prämientarifs jeweils auf den Be-

C-1755/2019 Seite 11 ginn des Rechnungsjahres ändern (Art. 92 Abs. 5 UVG). Für die Bemessung der Prämien in der Nichtberufsunfallversicherung können Tarifklassen gebildet werden. 4.3 Die Betriebe oder Betriebsteile sind so in Klassen und Stufen des Prämientarifs einzureihen, dass die Kosten der Berufsunfälle und Berufskrankheiten einer Risikogemeinschaft voraussichtlich aus den Nettoprämien bestritten werden können (Art. 113 Abs. 1 UVV). Die Betriebe oder Betriebsteile sind folglich nach Massgabe ihres

Risikos in die Klassen und Stufen des Prämientarifs einzuteilen (Grundsatz der risikogerechten Prämien). 4.4 Bei der Prämienbemessung ist weiter das in Art. 61 Abs. 2 UVG vorge- sehene Prinzip der Gegenseitigkeit zu berücksichtigen. Dieses Prinzip verlangt, dass die Suva einerseits keine Gewinne aus dem Versicherungsge- schäft erzielt, andererseits finanziell autonom sein soll. Neben diesen im Gesetz explizit geregelten Prinzipien müssen sich die Versicherer bei der Aufstellung der Tarife an die allgemeinen Grundsätze halten, welche aus dem Sozialversicherungsrecht des Bundes, dem Verwaltungsrecht und der Bundesverfassung fliessen. Unter die allgemeinen Prinzipien, welche bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen sind, fällt namentlich der Grundsatz der Solidarität. Demnach muss das Unfallrisiko durch eine grosse Zahl von Versicherten getragen werden (BGE 112 V 316 E. 5c). In eine ähnliche Richtung geht das Versicherungsprinzip, wonach das Risiko durch eine Mehrzahl von Versicherten zu tragen ist. Weiter ist der Grundsatz der Ver- waltungsökonomie zu beachten (Urteile des BVGer C-541/2011 vom 16. Mai 2013 E. 2.3 und C-539/2009 vom 20. August 2012 E. 3.4.1 m. w. H.), sollen doch die Prämieinnahmen nicht durch übermässige Verwaltungsaufwendungen geschmälert werden. 4.5 Das Prinzip der Solidarität und jenes der Risikogerechtigkeit sind ei- nander entgegengesetzt. Grösstmögliche Solidarität wäre durch eine für alle Betriebe geltende Einheitsprämie zu erreichen, während grösstmögli- che Risikogerechtigkeit eine für jeden Betrieb individuell bestimmte Prämie bedingen würde. Die Ausgestaltung des Prämientarifs hat sich zwischen diesen zwei Polen zu bewegen. Aus dem Gegensatz dieser zwei Grund- sätze fliesst denn auch, dass das Gleichbehandlungsgebot nicht zur Folge haben kann, dass für jeden einzelnen Betrieb ein individueller Risikosatz bestimmt wird; es fliessen zwangsläufig Faktoren anderer – nicht identi- scher – Betriebe für die Einreihung mit ein, sei dies im Rahmen der Zutei- lung zu den Klassen oder bei der Berücksichtigung von Vergleichswerten (BVGE 2007/27 E. 5.6).

C-1755/2019 Seite 12 4.6 Ein Prämientarif hat sodann den Grundsätzen der Verfassung zu ent- sprechen, insbesondere dem Prinzip der Gleichbehandlung (Art. 8 BV) und dem Willkürverbot (Art. 9 BV). Nach ständiger Rechtsprechung ist der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verletzt, wenn rechtliche Unter- scheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu re- gelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, welche sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit wird insbesondere dann verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Vorausgesetzt ist, dass sich die ungerechtfertigte Gleich- beziehungsweise Ungleichbehand- lung auf eine wesentliche Tatsache bezieht (BGE 131 V 107 E. 3.4.2). Will- kürlich ist eine Bestimmung, wenn sie sich nicht auf ernsthafte Gründe stüt- zen lässt oder wenn sie sinn- oder zwecklos ist (BGE 132 I 157 E. 4.1; siehe auch BGE 133 V 42 E. 3.1 m. w. H.). Das eidgenössische Versiche- rungsgericht hat im Übrigen festgestellt, dass im Bereich der Prämientarif- gestaltung das Gleichbehandlungsgebot und das Prinzip der Risikogerech- tigkeit deckungsgleich sind (vgl. RKUV 1998 Nr. U 294 S. 228 E. 1c). Lässt sich also für eine Betriebsart oder einen Betrieb ein gegenüber anderen Betriebsarten unterschiedliches Risiko feststellen, so gebietet dieser Un- terschied, diese Betriebsart ungleich zu behandeln. Bei gleichen Verhält- nissen müssen auch gleiche Leistungen beziehungsweise Prämien resul- tieren (BGE 112 V 291 E. 3b m. w. H.), wobei unter Gleichheit nicht Identität zu verstehen ist. 4.7 Als Risikoeinheit gelten gemäss dem ab dem 1. Januar 2019 gültigen Suva-Prämientarif 2019 (Reglement des Verwaltungsrats der Suva vom 14. November 2008 betreffend die

Einreihungsregeln zur Prämienbemessung in der obligatorischen Unfallversicherung [Beilage B zu BVGeract. 12]; im Folgenden: Prämientarif) Betriebe, Betriebsteile und Prämienkonzerne (Art. 7 Abs. 1 des Prämientarifs). Die Prämienbemessung erfolgt für jede Risikoeinheit separat (Art. 7 Abs. 2 des Prämientarifs). Die Risikogemeinschaften der BUV bestehen bei der Suva aus Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen (Art. 13 Abs. 1 des Prämientarifs). Klassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der langfristigen Finanzierung Unterklassen desselben Wirtschaftszweigs zusammengefasst werden (Abs. 2). Unterklassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der statistischen Auswertung Unterklassenteile derselben Branchen zusammengefasst werden (Abs. 3). Unterklassenteile sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der Prämienbemessung gleichartige Betriebe und Betriebsteile mit gleichartigem Unfallrisiko zusammengefasst

C-1755/2019 Seite 13 werden (Abs. 4). Jedem Unterklassenteil wird im BUV-Grundtarif ein Prämienersatz als sogenannter Basissatz zugeteilt (vgl. Art. 13 Abs. 5 des Prämientarifs). 4.8 Nach Art. 18 Abs. 1 des Prämientarifs wird jeder bei der Suva versicherte Betrieb oder Betriebsteil einer Risikogemeinschaft zugeteilt. Ausschlaggebend für die Zuteilung zu den Risikogemeinschaften sind die Betriebsmerkmale, wobei die administrativen Tätigkeiten nicht berücksichtigt werden. Gemäss Art. 18 Abs. 2 des Prämientarifs erfolgt die Zuteilung in jene Risikogemeinschaft, auf welche gemessen an der Lohnsumme am meisten Merkmalsanteile entfallen, wobei zunächst die Zuweisung in die Klasse, danach innerhalb dieser Zuweisung in die Unterklasse und schliesslich die Zuweisung in den Unterklassenteil vorgenommen wird. Nach Art. 18 Abs. 3 des Prämientarifs wird zur Erhebung der Betriebsmerkmale eine Betriebsbeschreibung aufgenommen. 5. Die Beschwerdeführerin rügt im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, insbesondere mit Replik vom 30. September 2019, sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Da eine Verletzung des rechtlichen Gehörs – unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens in materieller Hinsicht – zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führen kann, rechtfertigt es sich, diese Rüge vorab zu prüfen. 5.1 Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Zum Gehörsanspruch gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisunterlagen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 135 I 279 E. 2.3, 135 II 286 E. 5.1, 132 V 368 E. 3.1 m. w. H.). Wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist zudem die Begründungspflicht. Diese soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und dem Betroffenen ermöglichen, die

C-1755/2019 Seite 14 Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder

tatbestandlichen Be- hauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Viel- mehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 136 I 229 E. 5.2, Urteil des BGer 9C_257/2011 vom 25. August 2011 E. 5.1, je m. w. H.). Nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss ein Verwaltungsakt so abgefasst sein, dass die Be- troffenen ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten können (BGE 125 II 369 E. 2c, 124 V 180 E. 1a).

5.2 5.2.1 Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Replik im Wesentlichen aus, die Neueinreihung sei von der Vorinstanz als Selbstverständlichkeit beiläufig und kommentarlos erwähnt worden und habe jede Transparenz des Vor- gehens bzw. die Gewährung des rechtlichen Gehörs vermissen lassen. Denn die Vorinstanz habe ohne nähere Begründung des Wechsels aus der Klasse 52A in die Klasse 49A lediglich unter pauschalem Hinweis auf die geänderte Betriebsbeschreibung (vom 12. Januar 2017), die neu die Posi- tion Strassentransport von Gütern enthalten habe, mit Verfügung vom 19. Oktober 2018 über die Neueinreihung orientiert mit dem Hinweis, Be- triebe, welche diese Art der Tätigkeit ausübten, würden dieser Klasse zu- geteilt. Die Vorinstanz selbst habe bereits im Jahr 2018 in zwei die Mine- ralölbranche betreffenden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die Intransparenz ihrer Vorgehensweise bzw. deren mangelhafte Begrün- dung explizit eingeräumt.

5.2.2 Die Vorinstanz entgegnet in ihrer Duplik, dass die Rügen der Be- schwerdeführerin nicht zuträfen. Die Vorinstanz habe bereits im Wiederer- wägungsentscheid vom 30. Oktober 2018 kommuniziert, dass der Grund für die Klassenbereinigung darin gelegen habe, dass Transporttätigkeiten ein wesentlich grösseres Risiko darstellten als der Brenn- und Treibstoff- handel.

C-1755/2019 Seite 15 5.3 5.3.1 Soweit die Beschwerdeführerin der Vorinstanz bezüglich ihres Vor- gehens betreffend die Neueinreihung Intransparenz vorwirft, kann ihr nicht gefolgt werden. Mit Einreihungsverfügung vom 30. Juli 2015 wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat der Suva (seit 1. Januar 2017 Suva-Rat [Art. 62 Bst. a UVG]) zwecks Vereinheitlichung und Vereinfachung der Einreihungsregeln sowie zwecks Verbesserung der Risikoge- rechtigkeit beschlossen habe, per 1. Januar 2016 die Einreihungsregeln zur Zuteilung der Betriebe zu den Risikogemeinschaften und zu den besonderen Betriebsverhältnissen zu ändern. Diese Änderungen hatten für die Beschwerdeführerin bezüglich der Klassenzuteilung indes noch keine Auswirkungen, da damals einerseits die Betriebsbeschreibung vom 29. Juli 2011 (Suva-act. 37) die Grundlage für die Zuteilung bildete und anderer- seits die Tarifrevision der Klasse 52A, Unterklasse L0, noch nicht vollzogen wurde (vgl. Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018 [Suva- act. 105]). Allerdings wurde der Beschwerdeführerin nach erfolgter Aktua- lisierung der Betriebsbeschreibung vom 12. Januar 2017 (vgl. Suva- act. 94) unter Bezugnahme auf jene mit Vorbescheid vom 24. Januar 2017, auf welchen die Beschwerdeführerin im Übrigen in ihrer Beschwerdeschrift vom 11. April 2019 selbst hinweist (vgl. BVGer-act. 1 S. 3 zweiter Absatz), angekündigt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der in der Betriebsbe- schreibung vom 12. Januar 2017 dargelegten Betriebsverhältnisse ab dem 1. Januar 2018 neu in die Klasse 49A (Strassentransporte), Unterklas- senteil D0 (Strassentransport von Gütern) eingereiht werden würde (Suva- act. 95). Die Vorinstanz hat somit die beabsichtigte Neueinreihung in eine andere Klasse frühzeitig kommuniziert. Die Beschwerdeführerin hat sich jedoch zum damaligen Vorbescheid gar nicht vernehmen lassen. Ebenso wenig hat die Beschwerdeführerin reagiert, als die Vorinstanz schliesslich mit Einreihungsverfügung vom 18. August 2017 gemäss Vorbescheid vom 24. Januar 2017 verfahren ist und die Beschwerdeführerin ankündigungs- gemäss – allerdings voreilig (vgl.

Begründung der Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018 [Suva-act. 105]) sowie E-Mail des Bereichsleiters der Suva vom 17. Juli 2018 [BVGer-act. 1 Beilage 3 S. 2 1. Absatz der Aufzählung resp. BVGer-act. 16 Beilage 1 S. 1 1. Absatz der Aufzählung]) – in die Klasse 49A (Strassentransporte), Unterklassenteil D0 (Strassentransport von Gütern), eingereiht hat (vgl. Suva-act. 96). Die Beschwerdeführerin hatte somit bereits damals sowohl nach Erhalt des Vorbescheids vom 24. Januar 2017 als auch nach Erhalt der Einreihungsverfügung vom 18. August 2017 Gelegenheit erhalten, sich zur Neueinreihung zu äussern, was sie nachweislich und unbestritten nicht getan hat.

C-1755/2019 Seite 16 5.3.2 Bezüglich des sinngemässen Vorwurfs der fehlenden Begründung ist im Weiteren festzuhalten, dass in der Verfügung vom 18. August 2017 (Suva-act. 96) tatsächlich noch nicht begründet wurde, weshalb Strassentransporte neu eine eigene Klasse bilden würden. Dies wurde allerdings – worauf die Vorinstanz duplicando zutreffend hinweist – mit Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018 nachgeholt. In dieser Wiedererwägungsverfügung hat die Vorinstanz dargelegt, weshalb Transporttätigkeiten nicht mehr unter dem Betriebsmerkmal Brenn- und Treibstoffhandel aufgeführt würden und die entsprechenden Betriebsbeschreibungen angepasst worden seien. Sie hat hierzu namentlich ausgeführt, dass Transporttätigkeiten ein wesentlich grösseres Risiko darstellten als der (reine) Brenn- und Treibstoffhandel. Ebenso hat sie dargelegt, dass für die Klasse 52A (Handels- und Lagerbetriebe) eine Tarifrevision durchgeführt worden und dabei der Strassentransport in die Klasse 49A ausgelagert worden sei. Schliesslich hat sie ausgeführt, dass die entsprechende Tarifrevision der Klasse 52A erst per 1. Januar 2019 in Kraft treten werde, weshalb die mit Einreihungsverfügung vom 18. August 2017 vorgenommene Neueinreihung voreilig erfolgt sei; folglich werde die Verfügung vom 18. August 2017 in Wiedererwägung gezogen sowie für das Jahr 2018 auf die Zuteilung zur Klasse 49A verzichtet (Suva-act. 105). Ebenso wenig lässt sich aufgrund der E-Mail-Korrespondenz vom 16., 17. und 21. Juli 2018 zwischen dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin und dem zuständigen Bereichsleiter der Vorinstanz ein intransparentes Vorgehen der Suva begründen. Denn der zuständige Bereichsleiter hat unmissverständlich klargestellt, dass die im Jahr 2018 verfrüht angewandte Zuweisungsregel ab 2019 bei allen betroffenen Betrieben zur Anwendung gelangen werde; die Tarifrevision und die Änderung der Zuweisungsregel sei per 1. Januar 2019 vom Suva-Rat in Kraft gesetzt worden und es sei daher nicht möglich, kurzfristig etwas daran zu ändern (vgl. BVGer-act. 1 Beilage 3 S. 2, 1. Absatz der Aufzählung resp. BVGer-act. 16 Beilage 1 S. 1, 1. Absatz der Aufzählung). Schliesslich kann der Vorinstanz auch in Bezug auf den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. März 2019 nicht eine mangelnde Begründung vorgeworfen werden, enthält der Entscheid doch Erläuterungen zur Klassenstruktur, Klassenzuteilung, den besonderen Betriebsverhältnissen sowie insbesondere zum vorliegend anwendbaren Prämienmodell und der Berechnung des Bonus/Malus (vgl. Suva-act. 115).

5.3.3 Aufgrund des insgesamt Ausgeführten ist keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (respektive der Begründungspflicht) auszumachen. Darüber hinaus hat sich die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung auch zu den von C-1755/2019 Seite 17 der Beschwerdeführerin beschwerdeweise vorgebrachten Rügen geäussert.

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet der Einspracheentscheid vom 12.

März 2019, mit welchem die Suva die Einsprache der Beschwerdeführerin vom 15. November 2018 abgewiesen und die mit Einreichungsverfügung vom 19. Oktober 2018 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 vorgenommene Einreihung des Betriebs der Beschwerdeführerin in die Klasse 49A, Unterklasse D0, bestätigt hat. Die Beschwerdeführerin verlangt beschwerdeweise implizit die Aufhebung des Einspracheentscheids vom 12. März 2019 und explizit die unveränderte Einreihung des Betriebs der Beschwerdeführerin in die Klasse 52A L0 (Handels- und Lagerbetriebe: Brenn- und Treibstoffhandel) bzw. die Einreihung in die Klasse 52A K0 (Handels- und Lagerbetriebe: Baumaterial-, Metall- und Treibstoffhandel) gemäss den ab 2019 geltenden Regeln. Da sie zudem die mit der Neueinreihung zusammenhängende Prämienhöhung als unverhältnismässig rügt, hat sie (zumindest implizit) auch die im Einspracheentscheid vom 12. März 2019 vorgenommene Prämienberechnung mitangefochten. Nachfolgend vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen ist daher, ob die Vorinstanz die Beschwerdeführerin zu Recht mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 in die Klasse 49A, Unterklassenteil D0, eingereiht hat. Darüber hinaus sind die von der Vorinstanz im Einspracheentscheid vom 12. März 2019 neu berechneten Prämienätze zu überprüfen.

E. 3.1

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beanstanden (Art. 49 VwVG).

E. 3.2

Nach der Rechtsprechung hat auch eine Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Entscheidung zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen überlassen (BGE 133 II 35 E. 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat daher nur den Entscheid der unteren Instanz zu überprüfen und sich nicht an deren Stelle zu setzen (vgl. BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hochstehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, BGE 133 II 35 E. 3, BGE 128 V 159 E. 3b/cc). Es stellt daher keine unzulässige Kognitionsbeschränkung dar, wenn das Gericht das nicht als Fachgericht ausgestaltet ist nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abweicht, soweit es um die Beurteilung technischer, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Spezialfragen geht, in denen die Vorinstanz über ein besonderes Fachwissen verfügt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3, BGE 133 II 35 E. 3 m. w. H.; siehe zum Ganzen auch Yvo Hangartner, Behördenrechtliche Kognitionsbeschränkungen in der Verwaltungsrechtspflege, in: Bovay/Nguyen [Hrsg.], Mélanges en l'honneur de Pierre Moor, Bern 2005, S. 319 ff.; Reto Feller/Markus Müller, Die Prüfungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts - Probleme in der praktischen Umsetzung, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht [ZBI] 110/2009 S. 442 ff.). Dies gilt jedenfalls insoweit, als die Vorinstanz die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte geprüft und die erforderlichen Abklärungen sorgfältig und umfassend durchgeführt hat (BGE 139 II 185 E. 9.3; BGE 138 II 77 E. 6.4).

E. 3.3

Im Bereich der Prämientarife besteht die Überprüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts einerseits darin, die richtige Anwendung des Tarifs zu kontrollieren; andererseits kann es im Rahmen der konkreten Normenkontrolle die der Verfügung zu Grunde liegenden Tarifpositionen auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit überprüfen.

E. 3.4

Dem Unfallversicherer steht bei der Festsetzung des Prämientarifs für die Berufsunfallversicherung ein weiter Ermessensspielraum zu. In diesen greift das Gericht nur mit grosser Zurückhaltung ein; in der Regel lediglich, wenn die Anwendung einer Tarifposition mit dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) unvereinbar ist, dem Gedanken der Risikogerechtigkeit (Art. 92 Abs. 1 UVG) widerspricht oder wenn der Tarif sich nicht von objektiven Überlegungen leiten lässt (vgl. BGE 126 V 344 E. 4a; RKUV 1998 Nr. U 294 S. 230 E. 1c). Es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass bei der Festsetzung von Tarifen unter Umständen komplexe und allenfalls in der Zielrichtung widersprüchliche Aspekte auf einen Nenner zu bringen sind. Das kann zur Folge haben, dass eine bestimmte Tarifposition, die für sich allein genommen diskutabel erscheint, im Kontext des Tarifs trotzdem nicht zu beanstanden ist (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; seit 1. Januar 2007: Bundesgericht] U 240/03 vom 2. Juni 2004, E. 3.2.2). Eine Tarifposition darf deshalb nicht losgelöst von den übrigen Tarifbestimmungen gewürdigt werden, sondern ist im Gesamtzusammenhang zu beurteilen (BGE 126 V 344 E. 4a; 112 V 283 E. 3 in fine mit Hinweisen; Urteil des BGer 8C_707/2021 vom 17. März 2022 E. 4.2.4; BVGE 2007/27 E. 3.2; Urteil der Eidgenössischen Rekurskommission für die Unfallversicherung vom 13. Dezember 2004, publiziert in VPB 69.73, E. 3).

E. 3.5

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft ansonsten den angefochtenen Entscheid frei, dies unter Berücksichtigung der vorgebrachten Rügen. Die Beschwerdeinstanz hat mithin nicht zu untersuchen, ob sich die angefochtene Verfügung unter schlechthin allen in Frage kommenden Aspekten als korrekt erweist, sondern untersucht im Prinzip nur die vorgebrachten Beanstandungen. Von den Verfahrensbeteiligten nicht aufgeworfene Rechtsfragen werden nur geprüft, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebender Anhaltspunkte hinreichender Anlass besteht (BGE 119 V 347 E. 1a; Alexandra Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 3. Aufl., 2003, S. 348).

E. 4

Zunächst sind die zu beachtenden wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, massgebenden Grundsätze sowie die hier massgeblichen Bestimmungen des Suva-Prämientarifs (Ausgabe 2019) wiederzugeben.

E. 4.1

Für die Durchführung der Unfallversicherung sind einheitliche Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Der Bundesrat erlässt Richtlinien (Art. 89 Abs. 1 UVG).

E. 4.2

Gemäss Art. 92 Abs. 1 UVG werden die Prämien von den Versicherern in Promillen des versicherten Verdienstes festgesetzt. Sie bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten, für die Kosten der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten und für die nicht durch Zinsüberschüsse gedeckten Teuerungszulagen. Die Versicherer können für die beiden obligatorischen Versicherungszweige je eine vom jeweiligen Risiko unabhängige Minimalprämie erheben; der Bundesrat legt die Höchstgrenze der Minimalprämie fest. Gemäss Art. 92 Abs. 2 UVG werden für die Bemessung der Prämien in der Berufsunfallversicherung die Betriebe nach ihrer Art und ihren Verhältnissen in Klassen des Prämientarifs und innerhalb dieser in Stufen eingereiht. Massgebend sind dabei insbesondere die Unfallgefahr und der Stand der Unfallverhütung. Aufgrund der Risikoerfahrungen kann der Versicherer von sich aus oder auf Antrag von Betriebsinhabern die Zuteilung bestimmter Betriebe zu den Klassen und Stufen des Prämientarifs jeweils auf den Beginn des Rechnungsjahres ändern (Art. 92 Abs. 5 UVG). Für die Bemessung der Prämien in der Nichtberufsunfallversicherung können Tarifklassen gebildet werden.

E. 4.3

Die Betriebe oder Betriebsteile sind so in Klassen und Stufen des Prämientarifs einzureihen, dass die Kosten der Berufsunfälle und Berufskrankheiten einer Risikogemeinschaft voraussichtlich aus den Nettoprämien bestritten werden können (Art. 113 Abs. 1 UVV). Die Betriebe oder Betriebsteile sind folglich nach Massgabe ihres Risikos in die Klassen und Stufen des Prämientarifs einzuteilen (Grundsatz der risikogerechten Prämien).

E. 4.4

Bei der Prämienbemessung ist weiter das in Art. 61 Abs. 2 UVG vorgesehene Prinzip der Gegenseitigkeit zu berücksichtigen. Dieses Prinzip verlangt, dass die Suva einerseits keine Gewinne aus dem Versicherungsgeschäft erzielt, andererseits finanziell autonom sein soll. Neben diesen im Gesetz explizit geregelten Prinzipien müssen sich die Versicherer bei der Aufstellung der Tarife an die allgemeinen Grundsätze halten, welche aus dem Sozialversicherungsrecht des Bundes, dem Verwaltungsrecht und der Bundesverfassung fliessen. Unter die allgemeinen Prinzipien, welche bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen sind, fällt namentlich der Grundsatz der Solidarität. Demnach muss das Unfallrisiko durch eine grosse Zahl von Versicherten getragen werden (BGE 112 V 316 E. 5c). In eine ähnliche Richtung geht das Versicherungsprinzip, wonach das Risiko durch eine Mehrzahl von Versicherten zu tragen ist. Weiter ist der Grundsatz der Verwaltungsökonomie zu beachten (Urteile des BVGer C-541/2011 vom 16. Mai 2013 E. 2.3 und C-539/2009 vom 20. August 2012 E. 3.4.1 m. w. H.), sollen doch die Prämieinnahmen nicht durch übermässige Verwaltungsaufwendungen geschmälert werden.

E. 4.5

Das Prinzip der Solidarität und jenes der Risikogerechtigkeit sind einander entgegengesetzt. Grösstmögliche Solidarität wäre durch eine für alle Betriebe geltende Einheitsprämie zu erreichen, während grösstmögliche Risikogerechtigkeit eine für jeden Betrieb individuell bestimmte Prämie bedingen würde. Die Ausgestaltung des Prämientarifs hat sich zwischen diesen zwei Polen zu bewegen. Aus dem Gegensatz dieser zwei Grundsätze fliesst denn auch, dass das Gleichbehandlungsgebot nicht zur Folge haben kann, dass für jeden

einzelnen Betrieb ein individueller Risikosatz bestimmt wird; es fliessen zwangsläufig Faktoren anderer nicht identischer Betriebe für die Einreihung mit ein, sei dies im Rahmen der Zuteilung zu den Klassen oder bei der Berücksichtigung von Vergleichswerten (BVGE 2007/27 E. 5.6).

E. 4.6

Ein Prämientarif hat sodann den Grundsätzen der Verfassung zu entsprechen, insbesondere dem Prinzip der Gleichbehandlung (Art. 8 BV) und dem Willkürverbot (Art. 9 BV). Nach ständiger Rechtsprechung ist der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verletzt, wenn rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen nicht ersichtlich ist, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, welche sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen. Die Rechtsgleichheit wird insbesondere dann verletzt, wenn Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich oder Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird. Vorausgesetzt ist, dass sich die ungerechtfertigte Gleich- beziehungsweise Ungleichbehandlung auf eine wesentliche Tatsache bezieht (BGE 131 V 107 E. 3.4.2). Willkürlich ist eine Bestimmung, wenn sie sich nicht auf ernsthafte Gründe stützen lässt oder wenn sie sinn- oder zwecklos ist (BGE 132 I 157 E. 4.1; siehe auch BGE 133 V 42 E. 3.1 m. w. H.). Das eidgenössische Versicherungsgericht hat im Übrigen festgestellt, dass im Bereich der Prämientarifgestaltung das Gleichbehandlungsgebot und das Prinzip der Risikogerechtigkeit deckungsgleich sind (vgl. RKUV 1998 Nr. U 294 S. 228 E. 1c). Lässt sich also für eine Betriebsart oder einen Betrieb ein gegenüber anderen Betriebsarten unterschiedliches Risiko feststellen, so gebietet dieser Unterschied, diese Betriebsart ungleich zu behandeln. Bei gleichen Verhältnissen müssen auch gleiche Leistungen beziehungsweise Prämien resultieren (BGE 112 V 291 E. 3b m. w. H.), wobei unter Gleichheit nicht Identität zu verstehen ist.

E. 4.7

Als Risikoeinheit gelten gemäss dem ab dem 1. Januar 2019 gültigen Suva-Prämientarif 2019 (Reglement des Verwaltungsrats der Suva vom 14. November 2008 betreffend die Einreichungsregeln zur Prämienbemessung in der obligatorischen Unfallversicherung [Beilage B zu BVGer-act. 12]; im Folgenden: Prämientarif) Betriebe, Betriebsteile und Prämienkonzerne (Art. 7 Abs. 1 des Prämientarifs). Die Prämienbemessung erfolgt für jede Risikoeinheit separat (Art. 7 Abs. 2 des Prämientarifs). Die Risikogemeinschaften der BUV bestehen bei der Suva aus Klassen, Unterklassen und Unterklassenteilen (Art. 13 Abs. 1 des Prämientarifs). Klassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der langfristigen Finanzierung Unterklassen desselben Wirtschaftszweigs zusammengefasst werden (Abs. 2). Unterklassen sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der statistischen Auswertung Unterklassenteile derselben Branchen zusammengefasst werden (Abs. 3). Unterklassenteile sind Risikogemeinschaften, in welchen zum Zweck der Prämienbemessung gleichartige Betriebe und Betriebsteile mit gleichartigem Unfallrisiko zusammengefasst werden (Abs. 4). Jedem Unterklassenteil wird im BUV-Grundtarif ein Prämienatz als sogenannter Basissatz zugeteilt (vgl. Art. 13 Abs. 5 des Prämientarifs).

E. 4.8

Nach Art. 18 Abs. 1 des Prämientarifs wird jeder bei der Suva versicherte Betrieb oder Betriebsteil einer Risikogemeinschaft zugeteilt. Ausschlaggebend für die Zuteilung zu den Risikogemeinschaften sind die Betriebsmerkmale, wobei die administrativen Tätigkeiten

nicht berücksichtigt werden. Gemäss Art. 18 Abs. 2 des Prämientarifs erfolgt die Zuteilung in jene Risikogemeinschaft, auf welche gemessen an der Lohnsumme am meisten Merkmalsanteile entfallen, wobei zunächst die Zuweisung in die Klasse, danach innerhalb dieser Zuweisung in die Unterklasse und schliesslich die Zuweisung in den Unterklassenteil vorgenommen wird. Nach Art. 18 Abs. 3 des Prämientarifs wird zur Erhebung der Betriebsmerkmale eine Betriebsbeschreibung aufgenommen.

E. 5

Die Beschwerdeführerin rügt im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, insbesondere mit Replik vom 30. September 2019, sinngemäss eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Da eine Verletzung des rechtlichen Gehörs - unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens in materieller Hinsicht - zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids führen kann, rechtfertigt es sich, diese Rüge vorab zu prüfen.

E. 5.1

Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Zum Gehörsanspruch gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 135 I 279 E. 2.3, 135 II 286 E. 5.1, 132 V 368 E. 3.1 m. w. H.). Wesentlicher Bestandteil des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist zudem die Begründungspflicht. Diese soll verhindern, dass sich die Behörde von unsachlichen Motiven leiten lässt, und dem Betroffenen ermöglichen, die Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anzufechten. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sie sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 136 I 229 E. 5.2, Urteil des BGer 9C_257/2011 vom 25. August 2011 E. 5.1, je m. w. H.). Nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss ein Verwaltungsakt so abgefasst sein, dass die Betroffenen ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten können (BGE 125 II 369 E. 2c, 124 V 180 E. 1a).

E. 5.2.1

Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Replik im Wesentlichen aus, die Neueinreihung sei von der Vorinstanz als Selbstverständlichkeit beiläufig und kommentarlos erwähnt worden und habe jede Transparenz des Vorgehens bzw. die Gewährung des rechtlichen Gehörs vermissen lassen. Denn die Vorinstanz habe ohne nähere Begründung des Wechsels aus der Klasse 52A in die Klasse 49A lediglich unter pauschalem Hinweis auf die geänderte Betriebsbeschreibung (vom 12. Januar 2017), die neu die Position Strassentransport von Gütern enthalten habe, mit Verfügung vom 19. Oktober 2018 über die Neueinreihung

orientiert mit dem Hinweis, Betriebe, welche diese Art der Tätigkeit ausübten, würden dieser Klasse zugeteilt. Die Vorinstanz selbst habe bereits im Jahr 2018 in zwei die Mineralölbranche betreffenden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht die Intransparenz ihrer Vorgehensweise bzw. deren mangelhafte Begründung explizit eingeräumt.

E. 5.2.2

Die Vorinstanz entgegnet in ihrer Duplik, dass die Rügen der Beschwerdeführerin nicht zuträfen. Die Vorinstanz habe bereits im Wiedererwägungsentscheid vom 30. Oktober 2018 kommuniziert, dass der Grund für die Klassenbereinigung darin gelegen habe, dass Transporttätigkeiten ein wesentlich grösseres Risiko darstellten als der Brenn- und Treibstoffhandel.

E. 5.3.1

Soweit die Beschwerdeführerin der Vorinstanz bezüglich ihres Vorgehens betreffend die Neueinreihung Intransparenz vorwirft, kann ihr nicht gefolgt werden. Mit Einreihungsverfügung vom 30. Juli 2015 wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat der Suva (seit 1. Januar 2017 Suva-Rat [Art. 62 Bst. a UVG]) zwecks Vereinheitlichung und Vereinfachung der Einreihungsregeln sowie zwecks Verbesserung der Risikogerechtigkeit beschlossen habe, per 1. Januar 2016 die Einreihungsregeln zur Zuteilung der Betriebe zu den Risikogemeinschaften und zu den besonderen Betriebsverhältnissen zu ändern. Diese Änderungen hatten für die Beschwerdeführerin bezüglich der Klassenzuteilung indes noch keine Auswirkungen, da damals einerseits die Betriebsbeschreibung vom 29. Juli 2011 (Suva-act. 37) die Grundlage für die Zuteilung bildete und andererseits die Tarifrevision der Klasse 52A, Unterklasse L0, noch nicht vollzogen wurde (vgl. Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018 [Suva-act. 105]). Allerdings wurde der Beschwerdeführerin nach erfolgter Aktualisierung der Betriebsbeschreibung vom 12. Januar 2017 (vgl. Suva-act. 94) unter Bezugnahme auf jene mit Vorbescheid vom 24. Januar 2017, auf welchen die Beschwerdeführerin im Übrigen in ihrer Beschwerdeschrift vom 11. April 2019 selbst hinweist (vgl. BVGer-act. 1 S. 3 zweiter Absatz), angekündigt, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der in der Betriebsbeschreibung vom 12. Januar 2017 dargelegten Betriebsverhältnisse ab dem 1. Januar 2018 neu in die Klasse 49A (Strassentransporte), Unterklassenteil D0 (Strassentransport von Gütern) eingereiht werden würde (Suva-act. 95). Die Vorinstanz hat somit die beabsichtigte Neueinreihung in eine andere Klasse frühzeitig kommuniziert. Die Beschwerdeführerin hat sich jedoch zum damaligen Vorbescheid gar nicht vernehmen lassen. Ebenso wenig hat die Beschwerdeführerin reagiert, als die Vorinstanz schliesslich mit Einreihungsverfügung vom 18. August 2017 gemäss Vorbescheid vom 24. Januar 2017 verfahren ist und die Beschwerdeführerin ankündigungsgemäss - allerdings voreilig (vgl. Begründung der Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018 [Suva-act. 105]) sowie E-Mail des Bereichsleiters der Suva vom 17. Juli 2018 [BVGer-act. 1 Beilage 3 S. 2 1. Absatz der Aufzählung resp. BVGer-act. 16 Beilage 1 S. 1 1. Absatz der Aufzählung]) - in die Klasse 49A (Strassentransporte), Unterklassenteil D0 (Strassentransport von Gütern), eingereiht hat (vgl. Suva-act. 96). Die Beschwerdeführerin hatte somit bereits damals sowohl nach Erhalt des Vorbescheids vom 24. Januar 2017 als auch nach Erhalt der Einreihungsverfügung vom 18. August 2017 Gelegenheit erhalten, sich zur Neueinreihung zu äussern, was sie nachweislich und unbestritten nicht getan hat.

E. 5.3.2

Bezüglich des sinngemässen Vorwurfs der fehlenden Begründung ist im Weiteren festzuhalten, dass in der Verfügung vom 18. August 2017 (Suva-act. 96) tatsächlich noch nicht begründet wurde, weshalb Strassentransporte neu eine eigene Klasse bilden würden. Dies wurde allerdings - worauf die Vorinstanz duplicando zutreffend hinweist - mit Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018 nachgeholt. In dieser Wiedererwägungsverfügung hat die Vorinstanz dargelegt, weshalb Transporttätigkeiten nicht mehr unter dem Betriebsmerkmal Brenn- und Treibstoffhandel aufgeführt würden und die entsprechenden Betriebsbeschreibungen angepasst worden seien. Sie hat hierzu namentlich ausgeführt, dass Transporttätigkeiten ein wesentlich grösseres Risiko darstellten als der (reine) Brenn- und Treibstoffhandel. Ebenso hat sie dargelegt, dass für die Klasse 52A (Handels- und Lagerbetriebe) eine Tarifrevision durchgeführt worden und dabei der Strassentransport in die Klasse 49A ausgelagert worden sei. Schliesslich hat sie ausgeführt, dass die entsprechende Tarifrevision der Klasse 52A erst per 1. Januar 2019 in Kraft treten werde, weshalb die mit Einreichungsverfügung vom 18. August 2017 vorgenommene Neueinreihung voreilig erfolgt sei; folglich werde die Verfügung vom 18. August 2017 in Wiedererwägung gezogen sowie für das Jahr 2018 auf die Zuteilung zur Klasse 49A verzichtet (Suva-act. 105). Ebenso wenig lässt sich aufgrund der E-Mail-Korrespondenz vom 16., 17. und 21. Juli 2018 zwischen dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin und dem zuständigen Bereichsleiter der Vorinstanz ein intransparentes Vorgehen der Suva begründen. Denn der zuständige Bereichsleiter hat unmissverständlich klargestellt, dass die im Jahr 2018 verfrüht angewandte Zuweisungsregel ab 2019 bei allen betroffenen Betrieben zur Anwendung gelangen werde; die Tarifrevision und die Änderung der Zuweisungsregel sei per 1. Januar 2019 vom Suva-Rat in Kraft gesetzt worden und es sei daher nicht möglich, kurzfristig etwas daran zu ändern (vgl. BVGer-act. 1 Beilage 3 S. 2, 1. Absatz der Aufzählung resp. BVGer-act. 16 Beilage 1 S. 1, 1. Absatz der Aufzählung). Schliesslich kann der Vorinstanz auch in Bezug auf den vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. März 2019 nicht eine mangelnde Begründung vorgeworfen werden, enthält der Entscheid doch Erläuterungen zur Klassenstruktur, Klassenzuteilung, den besonderen Betriebsverhältnissen sowie insbesondere zum vorliegend anwendbaren Prämienmodell und der Berechnung des Bonus/Malus (vgl. Suva-act. 115).

E. 5.3.3

Aufgrund des insgesamt Ausgeführten ist keine Verletzung des rechtlichen Gehörs (respektive der Begründungspflicht) auszumachen. Darüber hinaus hat sich die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung auch zu den von der Beschwerdeführerin beschwerdeweise vorgebrachten Rügen geäussert.

E. 6

Im Folgenden ist auf die strittige Frage der per 1. Januar 2019 vorgenommenen Einreihung einzugehen. Wie die Beschwerdeführerin selber zutreffend festhält, erfolgte die Neueinreihung per 1. Januar 2019 in Anwendung von Art. 92 Abs. 5 UVG im Rahmen einer regelmässigen Überprüfung der Risikoerfahrungen (vgl. E. 4.2 in fine hiervor; vgl. auch Urteil des BGer 8C_707/2021 vom 17. März 2022 E. 6.1). Anlässlich dieser Abklärungen aktualisierte die Suva im Jahr 2017 die betriebspezifischen Tätigkeitsanteile. Aufgrund der dabei erhobenen, unbestritten gebliebenen Betriebsmerkmale stellte die Vorinstanz veränderte Betriebsverhältnisse fest und teilte den Betrieb der Beschwerdeführerin neu der Risikogemeinschaft 49A (Strassentransport), Unterklassenteil

D0 (Strassentransport von Gütern), zu. Dabei handelt es sich um diejenige Risikogemeinschaft, auf welche – abgesehen von den administrativen Tätigkeiten (Art. 18 Abs. 1 letzter Teil- satz des Prämientarifs) – mit 31 % gemessen an der Lohnsumme am meis- ten Merkmalsanteile entfallen (Art. 18 Abs. 2 des Prämientarifs). In Bezug auf die Neueinreihung rügt die Beschwerdeführerin insbesondere einen Verstoß gegen den Grundsatz der Risikogerechtigkeit und eine Verletzung der Verhältnismässigkeit.

E. 6.1

Zunächst ist nochmals in Erinnerung zu rufen, dass das Bundesverwal- tungsgericht nicht ohne triftigen Grund in den grossen Ermessensspielraum der Vorinstanz betreffend die Festsetzung des Prämientarifs eingreift (E. 3.4 hiervor). Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass sich das Bun- desverwaltungsgericht in ähnlich gelagerten Fällen zu den neuen, das heisst, per 1. Januar 2016 geänderten (vgl. hierzu insb. die Ausführungen der Vorinstanz in der Begründung der Einreihungsverfügung vom 30. Juli 2015 [Dok. 79 S. 4]), welche jedoch noch keine Auswirkungen auf die Klas- senzuteilung der Beschwerdeführerin hatte, da die Revision der Klasse 52A erst am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist [vgl. Wiedererwägungsver- fügung vom 30. Oktober 2018, Suva-act. 105]) Einreihungsregeln des Prä- mientarifs der Suva bereits geäussert hat. Dabei hat es die im Rahmen des grossen Ermessens der Suva (vgl. E. 3.2 hiervor) von dieser getroffene Entscheidung geschützt, administrative Tätigkeiten bei der Zuteilung des Unternehmens zu den Risikogemeinschaften gemäss ausdrücklicher Be- stimmung von Art. 18 Abs. 1 des Prämientarifs nicht zu berücksichtigen.

C-1755/2019 Seite 18

E. 6.1.1

Mit in Rechtskraft erwachsenem Urteil C-3691/2018 vom 10. Juni 2021 hat das Bundesverwaltungsgericht erkannt, dass die Zuweisung der Betriebe in diejenige Risikogemeinschaft, auf die sich der höchste Anteil der Merkmale an der Lohnsumme bezieht (wobei die administrativen Tä- tigkeiten nicht berücksichtigt werden [vgl. Art. 18 Abs. 1 und 2 des Prämi- entarifs [E. 4.8 hiervor]), den Anforderungen von Art. 92 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 113 Abs. 1 UVV sowie dem Grundsatz der Risikogerechtigkeit ent- spricht; denn die Suva wende dieses System auf all ihre Versicherten an (vgl. E. 8.3.4 des Entscheids). Im Weiteren hat es festgestellt, dass die in Art. 24 des Prämientarifs vorgesehene Regelung, wonach – bei entspre- chender Überschreitung von im Anhang 5 des Prämientarifs angegebenen Schwellwerten – besondere Betriebsmerkmale berücksichtigt würden, eine gewisse Verfeinerung zugunsten von Unternehmen vorgenommen werde, die objektiv anders behandelt werden müssten als jene mit «eher standard- mässigen» Merkmalen; damit entspreche die Regelung der Suva dem Grundsatz der Gleichbehandlung. In diesem Zusammenhang hat das Bun- desverwaltungsgericht jedoch auch darauf hingewiesen, dass das System des Prämientarifs naturgemäss komplexe Elemente enthalte und daher Grenzen gesetzt werden müssten bezüglich der Unterscheidung zwischen Unternehmen oder Unternehmensteilen mit besonderen Betriebsverhält- nissen und diejenigen, welche als "Standard" betrachtet werden könnten. Die in Art. 24 des Prämientarifs vorgesehene Regelung, die den besonde- ren Betriebsmerkmalen eines Unternehmens Rechnung trägt, und insbe- sondere die in Anhang 5 festgelegten Schwellenwerte verletzen weder den Grundsatz der Gleichbehandlung noch das Willkürverbot, zumal der Ermessensspielraum der SUVA weit gefasst sei (Urteil

C-3691/2018 E. 8.3.5 f.).

E. 6.1.2

Ebenso hat das Bundesverwaltungsgericht in einem dem vorliegenden Verfahren sehr ähnlich gelagerten, drei Rechtsgänge umfassenden Beschwerdeverfahren (Verfahren C-1505/2015, C-2601/2016 sowie C-1527/2019) – die dort betroffene Beschwerdeführerin wurde ebenfalls unter Berücksichtigung der besonderen Betriebsmerkmale neu in die Klasse 49A eingeteilt statt wie bis anhin in die Klasse 52A – die Gesetzes- und Verfassungskonformität der per 1. Januar 2016 geänderten Einreihungsregeln der Suva festgestellt. Bereits im zweiten Rechtsgang (Beschwerdeverfahren C-2601/2016) hat das Bundesverwaltungsgericht erkannt, die Suva habe die neue Einreihung (der dort betroffenen Beschwerdeführerin in die Klasse 49A) unter Berücksichtigung der besonderen Betriebsverhältnisse auf die zutreffenden, anwendbaren rechtlichen Normen des Tarifs (Basissätze und Schwellwerte) abgestützt. Es hat der Vorinstanz

C-1755/2019 Seite 19 insbesondere in Bezug auf die von ihr in der Einreihungsverfügung respektive im Einspracheentscheid genannten rechtlichen Normen des Tarifs, die Basissätze und die Schwellenwerte, welche bei besonderen Betriebsverhältnissen zur Anwendung gelangen sollten, zugestimmt. Einzig die konkrete Berechnung der Prämiensätze sei für das Bundesverwaltungsgericht noch nicht nachvollziehbar gewesen, weshalb es die Sache zur rechtsgenügenden Begründung an die Suva zurückgewiesen hat (vgl. Urteil C-2601/2016 vom 15. Dezember 2017). Im darauffolgenden dritten Rechtsgang (Verfahren C-1527/2019) hat das Bundesverwaltungsgericht im Weiteren ausgeführt, dass, nachdem die administrativen Tätigkeiten nach Art. 18 Abs. 1 des Suva-Prämientarifs für die Einreihung nicht zu berücksichtigen seien, die Suva zutreffend auf den nächst höheren Betriebsanteil in der von ihr erhobenen Betriebsbeschreibung abgestellt habe. Die Suva habe innerhalb des ihr zustehenden grossen Ermessensspielraums die Einreihung betriebskonform und rechtsfehlerfrei vorgenommen und den Betrieb der Beschwerdeführerin zu Recht in die Klasse 49A (Strassentransporte) eingeteilt. Zudem habe die Suva zwecks möglichst risikogerechter Festlegung der Prämien bei der Prämienbemessung gestützt auf Art. 24 Abs. 1 des Suva-Prämientarifs den besonderen Betriebsmerkmalen Rechnung getragen und die bei der Zuteilung zur Risikogemeinschaft nicht ausschlaggebenden Betriebsmerkmale, welche die im Anhang 5 des Prämientarifs angegebenen Schwellenwerte bei der Klasse 49A überschritten (30 % bei administrativen und 15 % bei gewerblichen Tätigkeiten), anteilmässig bei der Prämienbemessung berücksichtigt (vgl. Urteil des BVGer C-1527/2019 vom 15. September 2021 E. 6 mit Hinweisen auf das Urteil C-2601/2016 vom 15. Dezember 2017 E. 6.2.1 i. V. m. E. 6.2.3 sowie E. 6.3.1 i. V. m. E. 6.4.1). Das Bundesgericht hat auf die gegen das Urteil C-1527/2019 vom 15. September 2021 erhobene Beschwerde hin mit Urteil 8C_707/2021 vom 17. März 2022 die Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt. Es hat insbesondere im auf den Prämientarif gestützten Vorgehen der Suva weder eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgrundsatzes noch des Willkürverbots noch des Prinzips der Risikogerechtigkeit respektive Prämiengerechtigkeit erblickt (vgl. E. 6 des Urteils).

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit kürzlich ergangenem Urteil C-6233/2016 vom 22. März 2022 die bisherige Rechtsprechung bestätigt. Es hat dabei ausgeführt, die Einstufungskriterien der Suva bewegten sich im Rahmen ihres grossen Ermessens und seien

mit dem Grundsatz der Risikogerechtigkeit vereinbar, da sie auf objektiven Erwägungen beruhten und die gesetzlich festgelegten Ziele verfolgten. Insbesondere mit Blick auf Art. 24 des Prämientarifs, welcher – bei entsprechender Überschreitung

C-1755/2019 Seite 20 des im Anhang 5 angegebenen Schwellenwerts – unter Berücksichtigung der Betriebsmerkmale, die nicht ausschlaggebend für die Zuteilung zur Risikogemeinschaft sind, einen Mischsatz vorsieht, erwiesen sich diese Kriterien als verhältnismässig (vgl. E. 8.3.5, E. 8.4.2). Tatsächlich sei die Einstufung eines Betriebes in eine Klasse und Unterklasse nur ein Schritt bei der Bestimmung der zu entrichtenden Prämien, da die Suva gegebenenfalls in einem weiteren Schritt die besonderen Betriebsverhältnisse gemäss Art. 24 des Prämientarifs berücksichtige und schliesslich in einem dritten Schritt – sofern die Kriterien von Art. 19 ff. des Prämientarifs erfüllt seien – auch den Risikoerfahrungen des Unternehmens gemäss Bonus-Malus-System Rechnung trage. Die auf diese Weise festgelegten Prämien entsprächen somit am ehesten dem Unfallrisiko des jeweiligen Betriebs unter Berücksichtigung seiner Beschaffenheit und besonderen Merkmale. Damit würden die systemimmanenten Ungleichheiten des Tarifs auf ein Minimum reduziert, was zur Erreichung der gesetzlichen Ziele notwendig sei (E. 8.6.4). Zusammenfassend bestätigte das Bundesverwaltungsgericht seine Rechtsprechung und hielt insbesondere zum Schluss fest, dass diese Kriterien weder gegen Gesetz noch Verfassung verstossen würden (E. 8.7).

E. 6.3

Bleibt schliesslich darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Regelung des Prämientarifs, wonach die Vorinstanz die besonderen Betriebsmerkmale erst ab einem vordefinierten Schwellenwert (Art. 24 i.V.m. Anhang 5 des Prämientarifs) als besonderes Betriebsmerkmal berücksichtigt, bereits mit Urteil C-5052/2014 vom 21. Oktober 2016 (damals im Zusammenhang mit administrativen Tätigkeiten als besonderes Betriebsmerkmal) unter Hinweis auf deren generell-abstrakte Ausgestaltung sowie auf das (grosse) Ermessen der Vorinstanz geschützt hat (vgl. E. 5.7.2.1 ff.).

E. 7

Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, um auf die bisher zu den neuen, per 1. Januar 2016 geänderten Zuweisungsregeln ergangene Rechtsprechung zurückzukommen. Denn auch in casu entspricht die Zuteilung in die Klasse 49A (Strassentransporte), Unterklassenteil K0, der von der Beschwerdeführerin selbst ausgefüllten und von ihr unterzeichneten (vgl. Art. 18 Abs. 3 des Prämientarifs) Betriebsbeschreibung vom 12. Januar 2017 (vgl. Suva-act. 94). Die Richtigkeit der Betriebsbeschreibung ist dabei unbestritten. Danach betreibt die Beschwerdeführerin zu 6 % Lager und Umschlagsarbeiten von Brenn- und Treibstoffen, zu 31 % Strassentrans-

C-1755/2019 Seite 21 port von Gütern, zu 58% administrative Tätigkeiten sowie zu 5 % Tankrevisionsarbeiten. Da die administrativen Tätigkeiten (in casu 58%) nach Art. 18 Abs. 1 des Suva-Prämientarifs für die Einreihung nicht zu berücksichtigen sind, hat die Suva vorliegend auf den nächsthöheren Betriebsanteil von 31 % abgestellt, welcher auf den Strassentransport von Gütern entfällt.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin bringt keine überzeugenden Gründe vor, die die von der Vorinstanz vorgenommene Einreihung als unzutreffend erscheinen lassen würden.

E. 7.1.1

Zunächst zielt der Einwand der Beschwerdeführerin, dass die Lohnsummen der Chauffeure höchstens zur Hälfte für die Risikogemeinschaft Strassentransport massgeblich sein könnten, da sie überwiegend (mehr als 50 %) ihrer Arbeitszeit mit Lade- und Umschlagsarbeiten beschäftigt seien, ins Leere. Denn die Beschwerdeführerin scheint – selbst nach den erläuternden Ausführungen der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 14. August 2019 (vgl. BVGer-act. 12 S. 4 5. Absatz) – zu übersehen, dass gemäss der vorinstanzlichen Klassenumschreibung für die Risikogemeinschaft 49A, Unterklasse D0 (Strassentransport von Gütern) unter dem Begriff «Strassentransport von Gütern» nicht nur die reine Beförderungstätigkeit zu verstehen ist, sondern darunter sämtliche mit dem Strassentransport zusammenhängenden Tätigkeiten fallen, die von den Chauffeuren ausgeführt werden. In der Klassenumschreibung der Klasse 49A (Strassentransporte) wird explizit ausgeführt, dass unter Gütertransport nicht nur die Beförderung von (u.a.) Stückgut, Schüttgut, Flüssigkeiten, Gas und Feststoffen, sondern auch die Tätigkeit des Be- und Entladens von Gütern verstanden wird (vgl. BVGer-act. 12 Beilage C). Somit wird dieser von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Aspekt (Lade- und Umschlagsarbeiten ihrer Chauffeure) innerhalb der Risikoklasse 49A, Unterklasse D0, mitberücksichtigt. Das heisst, die Erfahrungswerte betreffend die mit letzteren Tätigkeiten verbundenen – im Vergleich zur eigentlichen Beförderung von Gütern weniger hohen – typischen Risiken fliessen ebenfalls bei der Festsetzung des entsprechenden Basissatzes der Risikogemeinschaft 49A (Strassentransporte) mit ein. Dabei ist zu betonen, dass die Einreihung in eine Klasse und Unterklasse nur der erste Schritt zur Prämienbemessung ist (vgl. E. 6.2 hiervor). Die von der Vorinstanz im Rahmen ihres grossen Ermessensspielraums getroffene Regelung erweist sich jedenfalls als sachgerecht und angemessen. Folglich hat das Bundesverwaltungsgericht diese zu respektieren (vgl. E. 3.2 hiervor), selbst wenn andere Lösungen

C-1755/2019 Seite 22 denkbar wären, wie z.B. die von der Beschwerdeführerin verlangte Aufteilung der Tätigkeit der Chauffeure (wobei dies zweifellos zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand für alle Beteiligten führen würde). Demzufolge erweisen sich auch die von der Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang vorgetragenen haftpflichtrechtlichen Überlegungen, mit welchen sie verdeutlichen wollte, dass die Tätigkeit der Chauffeure «überwiegend» der Entladung sowie dem Umschlag und nicht dem Strassentransport im eigentlichen Sinne diene (vgl. hierzu insb. Replik vom 30. September 2019 S. 4 dritter Absatz), als unbehelflich.

E. 7.1.2

Zwar werden Lager- und Umschlagsarbeiten von Waren im Allgemeinen auch in der Klassenumschreibung 52A (Handels- und Lagerbetriebe) als entsprechende Tätigkeiten beschrieben; der Transport (und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten der Chauffeure [vgl. Klassenumschreibung von 49A]) wird aber explizit nicht als Bestandteil der reinen Handelstätigkeit angesehen (vgl. BVGer-act. 12 Beilage D S. 1). Im Zusammenhang mit Brenn- und Treibstoffen im Spezifischen wird der Transport ebenfalls explizit ausgenommen; ebenso wenig fällt das Betreiben einer Tankstelle unter den Handel mit Brenn- und Treibstoffen. Im Falle des Brenn- und Treibstoffhandels werden folglich lediglich Lager- und Umschlagsarbeiten von flüssigen und gasförmigen Brenn- und Treibstoffen erfasst, die nicht im Zusammenhang mit dem (Strassen-)Transport stehen. Vielmehr sind gemäss Klassenumschreibung im Falle des Brenn- und Treibstoffhandels

das Betreiben, die Wartung und die Instandhaltung eines Tanklagers mit mindestens 1 Mio. Liter Fassungsvermögen als Tätigkeiten zu verstehen, die zu einer Einteilung in die Klasse 52A führen könnten (vgl. BVGer-act. 12 Beilage D S. 2 unten), namentlich dann, wenn dieses Merkmal den höchsten Lohnsummenanteil im Betrieb aufweist (vgl. Art. 18 Abs. 1 und 2 des Prämientarifs). In casu beträgt der Anteil der in der Klassenumschreibung 52A genannten Tätigkeiten des Brenn- und Treibstoffhandels – was die Beschwerdeführerin in der Betriebsbeschreibung vom 12. Januar 2017 bei den branchenüblichen Handelstätigkeiten selbst deklariert hat (vgl. Suva-act. 94 S. 2) – jedoch lediglich 6 %. Dieser ist somit deutlich kleiner als der Anteil der Tätigkeit betreffend Strassentransport von Gütern, der 31 % beträgt. An diesem Ergebnis ändert in versicherungsmässiger Hinsicht auch der Hinweis der Beschwerdeführerin nichts, wonach sie als Importeurin der Pflichtlagerhaltung unterworfen sei. Entscheidend sind vielmehr die Tätigkeiten der versicherten Lohnsumme, worauf die Vorinstanz zutreffend hinweist.

C-1755/2019 Seite 23

E. 7.2.1

Auch aus dem Hinweis, dass sie seit Gründung stets schwerpunktmässig im Brenn- und Treibstoffhandel tätig gewesen sei, kann sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, ist für die Prämienfestsetzung nicht die Branchenzugehörigkeit entscheidend, sondern das Risiko der entsprechend ausgeübten Tätigkeiten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das in casu von der Vorinstanz für die Beschwerdeführerin verwendete Formular, welches zur Erfassung der Betriebsmerkmale nach vordefinierten Kriterien zwischen (1.) branchenüblichen, (2.) branchennahen, (3.) administrativen/kaufmännischen sowie (4.) zusätzliche Tätigkeiten unterscheidet, zweifellos auf das Profil von Handelsunternehmen zugeschnitten ist. Dies ist aufgrund der Auflistung der Tätigkeiten unter der ersten Rubrik «branchenübliche Tätigkeiten» klar ersichtlich, welche den in der Klassenumschreibung 52A (Handels- und Lagerbetriebe) genannten Tätigkeiten entsprechen (vgl. Suva-act. 94 S. 2 und BVGer-act. 12 Beilage D). Die Vorinstanz hat folglich dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin (schwerpunktmässig) im Brenn- und Treibstoffhandel tätig ist, Rechnung getragen. Im Unterschied dazu handelt es sich beim mit Replik vom 30. September 2019 eingereichten Dokument (Betriebsbeschreibung [vgl. BVGer-act. 16 Beilage 3]), mit welchem die Beschwerdeführerin eine Ungleichbehandlung der Betriebe des Brenn- und Treibstoffhandels gegenüber Betrieben aus anderen Handelsbranchen erkennen will, entgegen der impliziten Behauptung nicht um ein auf Handelsbetriebe (vorliegend der Baumaterial- oder Metallbranche) zugeschnittenes Formular. Aus der Umschreibung der branchenüblichen sowie branchennahen Tätigkeiten geht eindeutig hervor, dass das Formular offensichtlich auf Betriebe zugeschnitten ist, welche schwerpunktmässig Plattenleger-, Hafner- oder Innenisolationsarbeiten durchführen; die in diesem Formular erwähnten «branchenüblichen Tätigkeiten» entsprechen eindeutig den in der Klassenumschreibung der Risikogemeinschaft 45M (Plattenleger, Hafner und Innenisolationen) aufgeführten Tätigkeiten (vgl. die entsprechende Klassenumschreibung, abrufbar unter www.suva.ch/de-ch/versicherung/loehne-und-praemien/praemien, zuletzt besucht am 31. Mai 2022). Aufgrund des Formulars ist es offensichtlich, dass das adressierte Unternehmen grundsätzlich kein Handelsunternehmen ist, sondern schwerpunktmässig der Plattenleger-Branche angehört. Daran ändert der Umstand nichts, dass das namentlich nicht genannte Unternehmen nebst Wand- und

Bodenplattenlegerarbeiten offenbar auch Handel mit Bauwerkstoffen betreibt (vgl. Seite 1 der eingereichten Betriebsbeschreibung). Dies gilt umso weniger, als die Ausübung des Handels an sich noch nichts darüber aussagt, ob das betroffene Unternehmen die Handelsgüter

C-1755/2019 Seite 24 (Bauwerkstoffe) – wie in casu die Beschwerdeführerin – mit eigenem Personal und eigenen Transportmitteln selbst ausliefert oder stattdessen ein externes Unternehmen mit der Auslieferung der vertriebenen Ware an die Kunden betraut. Mangels rechtsgenügender Substanziierung ist aus den dargelegten Gründen keine Ungleichbehandlung erkennbar, mangelt es doch bereits an einem vergleichbaren Sachverhalt. Die Beschwerdeführerin kann demzufolge aus dem eingereichten Formular, welches offensichtlich an einen Wand- und Bodenplattenleger-Betrieb adressiert wurde, nichts zu ihren Gunsten ableiten.

E. 7.2.2

Wie bereits dargelegt, fallen Strassentransporte bei Handelsbetrieben der Mineralölbranche infolge der durchgeführten und vom Suva-Rat per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzten Tarifrevision der Klasse 52A nicht mehr unter die branchenüblichen Handelstätigkeiten, sondern werden seither unter der Rubrik «branchennahe Tätigkeiten» erfasst. Dass die Beschwerdeführerin nicht der Risikogemeinschaft 52A zugeteilt wurde, ist in casu schlicht dem Umstand geschuldet, dass der Anteil der branchenüblichen Tätigkeit von Lager- Umschlagsarbeiten von Brenn und Treibstoffen bei der Beschwerdeführerin – wie bereits festgestellt (E. 7.1.2 hiervor) – mit 6 % deutlich geringer ausfällt als derjenige des Strassentransports von Gütern mit 31 %. In diesem Zusammenhang ist überdies darauf hinzuweisen, dass bereits vor der Tarifrevision der Klasse 52A im Formular für Handelsunternehmen unter der Rubrik «weitere Tätigkeiten» ebenfalls das Betriebsmerkmal «Strassentransport von Gütern» erfasst wurde. Bei Betrachtung dieses Formulars fällt jedoch auf, dass vor der Tarifrevision per 1. Januar 2019 der Transport (resp. die Auslieferung) einzig bei Betrieben des Brenn- und Treibstoffhandels als branchenübliche Tätigkeit erfasst wurde (vgl. die jeweiligen Umschreibungen der einzelnen Unterklassen in der Betriebsbeschreibung vom 29. Juli 2011 [Suva-act. 37 S. 2]). Zwar hat die Beschwerdeführerin die Tätigkeit des Strassentransports von Gütern respektive den entsprechenden Lohnanteil bereits damals in der Betriebsbeschreibung vom 29. Juli 2011 in der entsprechenden Rubrik «weitere Tätigkeiten» separat ausgewiesen. Bei Betrieben des Brenn- und Treibstoffhandels, folglich auch bei der Beschwerdeführerin, ordnete die Vorinstanz den Strassentransport von Gütern jedoch weiterhin der branchenüblichen Tätigkeit zu (vgl. einerseits die Einreichungsverfügungen, die sich auf die alte Betriebsbeschreibung vom 29. Juli 2011 stützten [Suva-act. 48 S. 2, Suva-act. 58 f., Suva-act. 65 f. und Suva-act. 72 f., Suva-act. 79 S. 3 und Suva-act. 86 S. 3]; vgl. andererseits betr. das Versicherungsjahr 2018 die Wiedererwägungsverfügung vom 30. Oktober 2018, welche sich auf die aktualisierte Betriebsbeschreibung vom 12. Januar 2017 stützte [Suva-

C-1755/2019 Seite 25 act. 105]). Dies lässt darauf schliessen, dass Firmen aus anderen Handelsbranchen gegenüber denjenigen der Mineralölbranche vor der Tarifrevision unterschiedlich behandelt wurden. Denn es ist offensichtlich, dass die Mitberücksichtigung der Strassentransporte als branchenübliche oder deren getrennte Erfassung als branchennahe Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Ermittlung der Höhe der Lohnanteile eines Betriebes hat und somit auch entsprechend Einfluss auf dessen

Zuteilung zu den Risikogemeinschaften (Art. 18 Abs. 1 und 2 des Prämientarifs) haben kann. Daraus folgt die Vermutung, dass bis Ende 2018 bei Handelsunternehmen der Mineralölbranche dem Aspekt der risikoreicheren Tätigkeit des Strassentransports von Gütern bei der Prämienfestsetzung weniger Rechnung getragen wurde (sei es als ausschlaggebendes Merkmal für die Zuteilung oder sei es als besonderes Betriebsmerkmal) als bei Handelsunternehmen anderer Branchen.

E. 7.3

Schliesslich zielt auch die implizite Berufung auf den Vertrauensschutz von Anfang an ins Leere. Wie bereits ausgeführt (vgl. E. 5.3.2 hiervor), hat die Vorinstanz im Rahmen der mit dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin geführten E-Mail-Korrespondenz vom 16., 17. und 21. Juli 2018, auf welche sich die Beschwerdeführerin zum Beweis ihrer Behauptung be ruft, unmissverständlich festgehalten, dass die im Jahr 2018 verfrüht angewandte Zuweisungsregel ab 2019 bei allen betroffenen Betrieben zur Anwendung gelangen werde; die Tarifrevision und die Änderung der Zuweisungsregel sei per 1. Januar 2019 vom Suva-Rat in Kraft gesetzt worden und es sei daher nicht möglich, kurzfristig etwas daran zu ändern (vgl. BVGer-act. 1 Beilage 3 S. 2, 1. Absatz der Aufzählung resp. BVGer-act. 16 Beilage 1 S. 1, 1. Absatz der Aufzählung). Diese unmissverständliche Auskunft scheint der Rechtsvertreter übersehen zu haben (vgl. letzten Absatz seiner Antwort vom 21. Juli 2018 auf die E-Mail der Vorinstanz vom 17. Juli 2018 [BVGer-act. 1 Beilage 3 S. 1]). Zwar hat die Vorinstanz im Rahmen dieser Korrespondenz auch ein gewisses Verständnis für die Argumentation aufgebracht, dass Betriebe des Brenn- und Treibstoffhandels möglichst in einem Kollektiv zusammengefasst bleiben und nicht den Transportbetrieben zugeordnet werden sollen. Deshalb hat sie sich auch bereit erklärt, dieses Thema zu vertiefen und alternative Zuweisungsregeln zu prüfen. Sie hat in diesem Zusammenhang aber auch klar darauf hingewiesen, dass hierzu zuerst eine vertiefte Datenanalyse vorgenommen werden müsse und im Weiteren entsprechende Auswirkungen einer Änderung auf die anderen Kollektive geprüft werden müssten. Ebenso hat sie unmissverständlich darauf hingewiesen, dass Änderungen der Tarife und Zuwei-

C-1755/2019 Seite 26 sungsregeln eine Anhörung der betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen bedingten und erst durch einen Beschluss des Suva-Rates umgesetzt werden dürften, was eine gewisse Zeit benötige. Nach dem Dargelegten kann in den Aussagen der Vorinstanz keine Zusicherung erblickt werden, was jedoch Voraussetzung wäre, um sich überhaupt auf den Vertrauensschutz berufen zu können. Daran ändert auch die von der Vorinstanz gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht in den beiden von der Beschwerdeführerin genannten Beschwerdeverfahren getätigte Aussage nichts, die betroffenen Betriebe nach den «dannzumal geltenden Einreihungsregeln und der Klassenstruktur» einzureihen. Entgegen der von der Beschwerdeführerin offenbar vertretenen Ansicht bedeutet «dannzumal» gemäss Duden «dann, in jenem Augenblick» (wobei es sich hierbei um einen schweizerischen Ausdruck handelt, vgl. www.duden.de). Das heisst, die Vorinstanz hat mit jener Formulierung nichts Anderes zum Ausdruck gebracht, als dass sie für die Prämieeinreihung im Jahr 2019 die ab 1. Januar 2019 geltenden, neuen Regeln anwenden werde. Dass die verfügte Einreihung dabei bereits am 19. Oktober 2018 erfolgte, ist dem Umstand geschuldet, dass die Versicherer die Erhöhungen des Nettoprämien-satzes den versicherten Betrieben von Gesetzes wegen mindestens zwei Monate vor Ende des laufenden Rechnungsjahres mitteilen müssen (Art. 59a UVG).

E. 7.4

Es ist nochmals zu betonen, dass die Festlegung der verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens durch die Vorinstanz mittels einer Betriebs- beschreibung es ermöglicht, der Beschaffenheit der Unternehmen Rech- nung zu tragen und damit dem Grundsatz der Risikogerechtigkeit, dem der Prämientarif im Wesentlichen entsprechen muss (vgl. E. 3.4 und E. 4.3 hiervor), Nachachtung zu verschaffen. Die Unterscheidung zwischen den verschiedenen Tätigkeiten beruht jeweils auf vordefinierten Kriterien, die sowohl objektiv als auch sachgerecht sind (vgl. E. 7.1.1 hiervor). Die Er- fassung der verschiedenen Tätigkeiten trägt den unterschiedlichen Unfall- risiken, die diese Tätigkeiten mit sich bringen, Rechnung. Daher orientiert sich die Einstufung durch die Suva an der Art des Unternehmens und sei- nen spezifischen Merkmalen, insbesondere dem Unfallrisiko und dem Stand der Präventionsmaßnahmen im Sinne des Art. 92 Abs. 2 UVG (vgl. auch Urteil C-6233/2016 vom 22. März 2022 E. 8.3.1). Entgegen der An- sicht der Beschwerdeführerin (vgl. Klammerbemerkung in BVGer-act. 1 S. 5 1. Absatz) bleiben dabei die Bürotätigkeiten der Beschwerdeführerin eben nicht ohne Einfluss. Wie bereits dargelegt, ist die Zuteilung zu einer Risikogemeinschaft nur der erste Schritt (vgl. E. 6.2 und E. 7.1.1 hiervor). Die administrativen Tätigkeiten der Beschwerdeführerin werden in einem

C-1755/2019 Seite 27 zweiten Schritt gemäss Art. 24 i.V.m. Anhang 5 des Prämientarifs als be- sonderes Betriebsmerkmal ebenfalls berücksichtigt und führen in casu zu einer Anpassung des Basissatzes der ermittelten Risikogemeinschaft – in diesem Fall aufgrund des geringeren Berufsunfallrisikos zu einer Senkung. Der hierbei unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Betriebs und seiner besonderen Merkmale festgelegte Mischsatz wie auch in einem drit- ten Schritt die unter Berücksichtigung der gesammelten Risikoerfahrungen des Betriebs erfolgende Berechnung der Nettoprämienätze erhöht die Übereinstimmung des Tarifs mit dem Unfallrisiko des betref- fenden Unter- nehmens (Urteil C-6233/2016 vom 22. März 2022 E. 8.3.4 zweiter Absatz). Demzufolge wurde die Beschwerdeführerin – entgegen ihrer Behaup- tung – nicht nach undifferenzierten Kriterien eingereiht.

E. 7.5

Schliesslich sei daran erinnert, dass eine Tarifbestimmung nicht isoliert analysiert werden darf (vgl. E. 3.4 hiervor). Auch wenn – wie im vorliegen- den Fall – die Zuordnung eines Unternehmens zu einer Klasse unkorrekt erscheinen mag, da sie nicht seine sich aus dem Handelsregister erge- bende vorherrschende Geschäftstätigkeit respektive Branchenzugehörig- keit (in casu Brenn- und Treibstoffhandel) widerspiegelt, erweist sie sich vorliegend in Anbetracht der Gesamtheit der Umstände als gerechtfertigt. Die Suva hat, wie bereits ausgeführt, diesbezüglich einen weiten Ermes- sensspielraum (vgl. E. 3.4 hiervor; vgl. Urteil des BGer 8C_707/2021 vom 17. März 2022 E. 6.2.3; vgl. auch Urteil des BVGer C-6233/2016 vom 22. März 2022 E. 8.3.4 zweiter Absatz in fine).

E. 7.6

Als Zwischenergebnis ist aufgrund des soeben Ausgeführten festzuhal- ten, dass die Beschwerdeführerin nicht substantiiert dargelegt hat, dass die Vorinstanz innerhalb des ihr offenstehenden weiten Ermessensspiel- raums (vgl. E. 3.4 hiervor) durch die Zuteilung des Betriebes der Beschwer- deführerin in die Risikogemeinschaft 49A, Unterklasse D0, das Prinzip der Risikogerechtigkeit verletzt habe. Ebenso wenig hat sie dargelegt, inwie- fern die Zuteilung ihres Betriebes in die Risikogemeinschaft der Klasse 49A konkret das Prinzip

der Prämiengerechtigkeit verletzen soll. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb ihr Betrieb mit Blick auf die massgebenden Merkmalsanteile (vgl. Art. 18 Abs. 2 des Prämientarifs) und besonderen Betriebsmerkmale (Art. 24 in Verbindung mit Anhang 5 des Prämientarifs) nicht in die Klasse 49A, sondern weiterhin in die Risikogemeinschaft der Klasse 52A, Unterklasse K0 (seit 1. Januar 2019; bis Ende 2018 Unterklasse L0), hätte eingereiht werden müssen. Dass in die Klasse 52A andere Betriebe eingereiht wären, welche über identische Merkmalsanteile

C-1755/2019 Seite 28 wie ihr Betrieb verfügen, macht sie jedenfalls nicht geltend. Die risikogerechte Prämie bedeutet denn auch, dass hohe Risiken mit entsprechend hohen Prämien, tiefe Risiken mit entsprechend tiefen Prämien zu belasten sind. Gleichartige Betriebe werden zu Risikogemeinschaften von Betrieben mit gleichartigem Unfallrisiko zusammengefasst, wobei jede dieser Risikogemeinschaften selbsttragend sein muss. Für die risikogerechte Prämienabstufung werden aus mehreren Risikoeinheiten, die sich hinsichtlich ihrer Verhältnisse vergleichen lassen (Betriebe bzw. Betriebsteile im Sinne von Art. 92 Abs. 2 UVG und Art. 113 Abs. 1 UVV), Risikogemeinschaften gebildet (vgl. Urteil des BGer 8C_707/2021 vom 17. März 2022 E. 6.2.3 mit weiteren Hinweisen). In Anbetracht dessen ist die Zuteilung des Betriebs der Beschwerdeführerin in die Klasse 49A (Strassentransporte), Unterklasse D0 (Strassentransporte von Gütern), nicht zu beanstanden.

E. 8

Die von der Suva gestützt auf die Zuteilung der Beschwerdeführerin in die Risikogemeinschaft der Klasse 49A konkret vorgenommene Berechnung wird zwar von der Beschwerdeführerin grundsätzlich nicht bestritten. Da die Beschwerdeführerin jedoch die Prämienhöhung als unverhältnismässig rügt, sind die Berechnungen der Vorinstanz dennoch im Folgenden einer Prüfung zu unterziehen.

E. 8.1

Wie bereits dargelegt, hat die Suva beim Betrieb der Beschwerdeführerin den Strassentransport (mit 31 %) zu Recht als bestimmendes Betriebsmerkmal qualifiziert (E. 7.6 hiervor). In Bezug auf die weiteren bei der Beschwerdeführerin vorliegenden besonderen Betriebsmerkmale, welche zwar für die Zuteilung zur Risikogemeinschaft eines Betriebes nicht ausschlaggebend sind, jedoch den im Anhang 5 des Prämientarifs angegebenen Anteil an der Gesamtlohnsumme überschreiten, hat die Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. März 2019 erklärt, dass diese gemäss Art. 24 Abs. 1 bis 1ter des Prämientarifs berücksichtigt würden. Im erwähnten Anhang 5 des Prämientarifs sind bei der Klasse 49A Schwellwerte für Bürotätigkeiten von 30 % und für gewerbliche Tätigkeiten (bezeichnet als "gewerblich") von 15 % vorgesehen. Gestützt darauf hat die Vorinstanz zu Recht gefolgert, dass das besondere Betriebsmerkmal der Beschwerdeführerin von 58 % Administration den entsprechenden Schwellwert (von 30 %) überschreitet. Implizit hat die Vorinstanz sodann die bei der Beschwerdeführerin ebenfalls vorhandenen besonderen Betriebsmerkmale «Lager- und Umschlagsarbeiten: Betreiben des eigenen Tanklagers» von 6 % sowie «Tankrevisionsarbeiten» (von 5%) als nicht relevant betrachtet, da diese eindeutig den gewerblichen Schwellwert von

C-1755/2019 Seite 29 15 % unterschreiten. Soweit sind die Ausführungen der Vorinstanz im Einspracheentscheid nicht zu beanstanden.

E. 8.2

Für das Ausmass, in welchem die besonderen Betriebsmerkmale einer Risikogemeinschaft zu berücksichtigen sind, sieht Art. 24 Abs. 1bis des Prämientarifs vor, dass sich dieses aus dem den Schwellwert überschreiten- den Anteil, multipliziert mit dem Faktor 100, dividiert durch 100 minus den Schwellwert, berechnet. Gestützt darauf hat die Vorinstanz den zu berück- sichtigenden Anteil besonderes Betriebsmerkmal (BBM) der von der Be- schwerdeführerin betriebenen Bürotätigkeiten (Klasse 60F C0) korrekt mit 40 % (der von der Beschwerdeführerin betriebene Büroanteil von 58 % überschreitet zu 28 % den entsprechenden Schwellwert von 30 %; Dies ergibt folgende Berechnung: $28 \% \times 100 / [100 - 30 \%] = 40 \%$) angegeben.

E. 8.3

Anschliessend ist die Vorinstanz gemäss Art. 24 Abs. 1ter des Prämien- tarifs verfahren. Hiernach werden Anteile von Betriebsmerkmalen, welche nicht zu einer Berücksichtigung nach Abs. 1 und 1bis führen, proportional auf die zugeteilte Risikogemeinschaft und die Anteile der Risikogemein- schaften der besonderen Betriebsmerkmale verteilt, welche für die Bestim- mung des Basissatzes massgebend sind und gewerblichen Charakter ha- ben; in Fussnote Nr. 33 des Prämientarifs werden zur Veranschaulichung die entsprechenden Berechnungsformeln wiedergegeben. Zur Berech- nung der Verteilung hat die Vorinstanz zunächst den verbleibenden Rest- anteil korrekt auf 29 % ($100 - 31 \% [Strassentransport] - 40 \% [Bürotätig- keiten]$) festgelegt. Diesen Restanteil hat die Vorinstanz daraufhin – da in casu keine weiteren Betriebsmerkmale mit gewerblichem Charakter, wel- che die in Anhang 5 genannte Schwelle von 15 % überschreiten, vorhan- den sind – der (gewerblichen) Hauptzuweisung, mithin der Risikogemein- schaft 49A (Strassentransporte) zugeteilt. Dies ergab für die Risikogemein- schaft 49A einen Restanteil von 60 % ($31 \% + 29 \%$). Der Gesamtanteil der gewerblichen Risikogemeinschaft 49A D0 erhöht sich damit auf 60 %. Je- ner der – nicht gewerblichen (vgl. den oben wiedergegebenen Wortlaut von Art. 24 Abs. 1ter des Prämientarifs) – Büroklasse 60F C0 blieb hingegen un- verändert bei 40 %. Dieses Vorgehen erweist sich ebenfalls als tarifkon- form und ist nicht zu beanstanden.

E. 8.4

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 des Prämientarifs errechnete die Vorinstanz sodann den sich aus den einzelnen Basissätzen der verschiedenen Risi- kogemeinschaften ergebenden Mischsatz für den Betrieb der Beschwer- deführerin. Danach setzt sich der Basissatz aus dem prozentualen Anteil

C-1755/2019 Seite 30 Basissatz der zugeteilten Risikogemeinschaft und den prozentualen Antei- len der letzten verfügbaren Basissätze der Risikogemeinschaften der be- sonderen Betriebsmerkmale zusammen. Dieser Mischsatz wird auf den am nächsten liegenden Nettosatz im Suva-Grundtarif gerundet. Diese Basis- sätze entsprechen jeweils einem Nettosatz im Suva-Grundtarif (Art. 13 Abs. 5 des Prämientarifs) und werden für jeden Unterklassenteil jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst (vgl. Klassenstruktur im Anhang 1 zum Prämientarif der Suva). Der 150-stufige BUV- und NBUV-Grundtarif befindet sich seinerseits auf der letzten Seite des Anhangs 1 des Prämien- tarifs (in der vorliegend anwendbaren Fassung des Prämientarifs 2019 auf S. 39). Unter Berücksichtigung der in der BUV im Jahr 2019 geltenden – von der Beschwerdeführerin unbestritten gebliebenen – Basissätze der Risikogemeinschaft 49A D0 (Strassentransporte: Strassentransporte von Gütern) von 2,63 % (entspricht Stufe 101, vgl. Anhang 1 S. 39) und

der Risikogemeinschaft 60F C0 (Büros) von 0,1552 % (entspricht Stufe 43, vgl. Anhang 1 S. 39) sowie der erwähnten Anteile der besonderen Betriebsmerkmale von 60 % Strassentransport und 40 % Bürotätigkeiten resultierte in der BUV ein Mischsatz von gerundet 1,6401 % (60 % von 2,63 % + 40 % von 0,1552 %), der – gemäss Art. 24 Abs. 2 des Prämientarifs auf den nächstliegenden Nettosatz gerundet – einen Prämienatz von 1,615 % (Stufe 91) ergab. Aufgrund der in der NBUV im Jahr 2019 geltenden – von der Beschwerdeführerin ebenfalls unbestritten gebliebenen – Basissätze der Risikogemeinschaft 49A (Strassentransporte) von 1,78 % (Stufe 93) und der Risikogemeinschaft 60F (Büros) von 0,815 % (Stufe 77) sowie der erwähnten prozentualen Anteile dieser beiden besonderen Betriebsmerkmale resultierte in der NBUV sodann ein Mischsatz von 1,394 % (60 % von 1,78 % + 40 % von 0,815 %), der gemäss Art. 24 Abs. 2 des Prämientarifs auf den nächstliegenden Nettosatz gerundet einen Prämienatz von 1,395 % (Stufe 88) ergab. Beide (auf Tarifstufe gerundete) Mischsätze sind nicht zu beanstanden.

E. 8.5

Zur Bestimmung des anwendbaren Prämienmodells ermittelte die Vorinstanz die entsprechende Basisprämie. Diese berechnet sich gemäss Art. 20 des Prämientarifs aus den Lohnsummen der Risikoeinheit innerhalb der letzten 8 Jahre multipliziert mit den Basissätzen der jeweiligen Risikogemeinschaften (vgl. auch die Berechnungsformel in Fussnote Nr. 25). Allerdings beträgt die Beobachtungsdauer im Jahr 2019 aufgrund der Übergangsbestimmung Art. 53 Abs. 6 des Prämientarifs 7 Jahre. Die Vorinstanz ermittelte gestützt auf die der Beobachtungsperiode 2011 bis 2017 zugrundeliegenden Daten, welche von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt werden, eine Basisprämie von Fr. (...) in der BUV und von Fr. (...)

C-1755/2019 Seite 31 in der NBUV (vgl. hierzu die Angaben zum Betrieb betreffend die einzelnen Jahre im Zusatzblatt zum Grundlagenblatt BUV 2019 [BVGer-act. 12 Beilage G] sowie die Tabelle im angefochtenen Einspracheentscheid vom

E. 8.6

Entsprechend den soeben zitierten Grenzwerten wird der Betrieb der Beschwerdeführerin in der NBUV zum Basissatz eingereiht. Der Nettoprämienatz der Risikoeinheit entspricht dem ihrem Bedarf am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs, der aufgrund des vorangehend errechneten Mischsatzes 1,395 % (Stufe 88) entspricht (vgl. E. 8.4 hier- vor).

E. 8.7.1

In Bezug auf das in casu in der BUV anwendbare Bonus-Malus-System gab die Vorinstanz ferner Art. 37 des Prämientarifs wieder, wonach im Bonus-Malus-System für die Prämienbemessung die individuellen Risikoerfahrungen der Risikoeinheiten mitberücksichtigt werden. Die Kreditabilität ist das Ausmass für die Mitberücksichtigung der individuellen Risikoerfahrungen (Abs. 1). Die Kreditabilität berechnet sich aus der Basisprämie dividiert durch die Basisprämie plus Fr. 225'000.- (Abs. 2). Massgebend für die Bestimmung der mit einem Betrieb gemachten Risikoerfahrungen sind der während einer Beobachtungsperiode von 7 Jahren entstandene Aufwand für die Kurz- und Langfristleistungen bis Fr. 90'000.- pro Unfallereignis und Berufskrankheit nach Rückversicherung (Art. 37 Abs. 3 i.V.m. Art. 56 Abs. 6 des Prämientarifs). Zum Aufwand zählen die bereits angefallenen Kosten und die für die erwarteten zukünftigen Kosten vorzunehmenden Rückstellungen (Abs. 4). Der Aufwand aus Regressfällen und

regressverdächtigen Fällen bleibt unberücksichtigt. Ausgenommen sind Unfälle und Berufs- krankheiten, bei denen der Betrieb oder einer seiner Mitarbeitenden ganz oder überwiegend haftet (Abs. 5). Die Risikoerfahrungen der Risikoeinheit

C-1755/2019 Seite 32 werden mit den Risikoerfahrungen der Risikogemeinschaft verglichen. Die Abweichungen werden nach der Kredibilität der Risikoeinheit gewichtet (Abs. 6). Die gewichteten Abweichungen bestimmen einen allfälligen Bo- nus oder Malus, der zum Basissatz der Risikogemeinschaft oder zum Mischsatz addiert oder von diesem abgezogen wird. Daraus ergibt sich der Bedarfssatz der Risikoeinheit (Abs. 7). Der Nettoprämienatz der Risi- koeinheit entspricht dem ihrem Bedarfssatz am nächsten liegenden Netto- satz des Suva-Grundtarifs (Abs. 8).

E. 8.7.2

Diese Bestimmungen des Prämientarifs setzte die Vorinstanz in der Folge zur Berechnung des Bonus-Malus der Beschwerdeführerin in der BUV um. Die entsprechenden Ausführungen und Berechnungen der Vorinstanz sind nachvollziehbar, zumal sie auf den von der Beschwerde- führerin beschwerde- respektive replikweise nicht in Frage gestellten, im Grundlagenblatt BUV 2019 vom 18. Oktober 2018 (SUVA-act. 104 S. 6), in den Risikostatistiken RIS 416 BUV des Betriebs und RIS 418 BUV des Unterklassenteils 49A D0 (Beilagen E und F zu BVGer-act. 12) sowie im Grundlagenblatt BUV 2019 Zusatzblatt vom 31. Juli 2019 (Beilage G zu BVGer-act. 12) enthaltenen Angaben basieren.

Insbesondere ermittelte die Vorinstanz in Anwendung der Formel für das Bonus-Malus-System eine Kredibilität des Betriebs von gerundet 51,08 % ({...} [vgl. Art. 37 Abs. 2 des Prämientarifs sowie Formel in der Fussnote Nr. 40]). Anschliessend ermit- telte die Vorinstanz den Aufwand sowie den BMS-relevanten Aufwand (ent- spricht der Summe aus dem Aufwand und den Abzügen [vgl. Erläuterungen zum Grundlagenblatt 2019; Suva-act. 104 S. 7 Ziff. 2.3]) des Betriebs und der Risikogemeinschaft, wobei die Werte der Risikogemeinschaft auf die Grösse des Betriebs der Beschwerdeführerin skaliert wurden. Aufwand und BMS-relevanter Aufwand des Betriebs sind deckungsgleich und betra- gen je Fr. (...); der auf die Grösse des Betriebs umgerechnete Aufwand sowie BMS-relevante Aufwand der Risikogemeinschaft betragen Fr. (...) resp. Fr. (...)-

Ausgehend von diesen Werten berechnete die Vorinstanz einerseits die Schadenquote der Risikogemeinschaft, und andererseits die BMS-relevanten Schadenquoten des Betriebs wie auch der Risikogemein- schaft, die allesamt zur Berechnung des Bonus/Malus dienen. Die von der Vorinstanz ermittelten BMS-relevanten Schadenquoten des Betriebs von 55,9771 % (Fr. {...} [BMS-Aufwand des Betriebs] dividiert durch Fr. {...} [Basisprämie]) und der Risikogemeinschaft von 61,4984 % (Fr. {...} [BMS- Aufwand der Risikogemeinschaft] dividiert durch Fr. {...} [Basisprämie]) so- wie die Schadenquote der Risikogemeinschaft von 82,0218 % (Fr. {...} [Aufwand der Risikogemeinschaft] dividiert durch Fr. {...} [Basisprämie]) er- weisen sich als korrekt (vgl. die hierzu benötigten Berechnungsformeln in

C-1755/2019 Seite 33 Fussnote Nr. 41 des Prämientarifs sowie die Erläuterungen im Einsprache- entscheid vom 12. März 2019 [Suva-act. 115 S. 6-8]). Schliesslich berech- nete die Vorinstanz den Bonus/Malus (vgl. die Berechnungsformel in der Fussnote Nr. 41 des Prämientarifs) und ermittelte dabei zutreffend einen Bonus von 0,0564 %. Den Bedarfssatz berechnete sie auf 1,5837 %, in- dem sie den ermittelten Bonus von 0,0564 % vom vorangehend errechne- ten Mischsatz von 1,6401 % (vgl. E. 8.4 hiervor) abzog. Grundsätzlich ent- spricht der Nettoprämienatz der Risikoeinheit in der BUV dem ihrem

Bedarfsatz am nächsten liegenden Nettosatz des Suva-Grundtarifs (Art. 37 Abs. 8 Prämientarif), vorliegend demzufolge der Stufe 91 mit einem Nettosatz von 1,615 %.

E. 8.8

Indessen sieht der Prämientarif in Art. 45 eine Begrenzung der jährlichen Prämienänderung vor, wobei diesbezüglich in casu zusätzlich die Übergangsbestimmung von Art. 53 Abs. 10 beachtlich ist. Im angefochtenen Einspracheentscheid vom 12. März 2019 hat die Vorinstanz die vorliegend zu beachtenden Grundsätze der Begrenzung der jährlichen Prämienänderung gemäss Prämientarif äusserst verkürzt wiedergegeben, so dass der von ihr in casu ermittelte Nettoprämienatz von 1,395 % (Stufe 88) in der BUV und von 1,2050 % (Stufe 85) in der NBUV von einem Laien nur knapp nachvollzogen werden kann. Mit Vernehmlassung vom 14. August 2019 hat sie die entsprechenden Grundsätze der Begrenzung der jährlichen Prämienänderung im Zusammenhang mit der Rüge der Beschwerdeführerin, die Prämien erhöhungen seien nicht verhältnismässig, ausführlicher und somit auch für den Laien verständlich dargelegt (vgl. BVGeract. 12 S. 6 ff.).

E. 8.8.1

In casu entspricht der massgebende Basissatz (Mischsatz) in der BUV der Stufe 91 (vgl. E. 8.4 hiervor). Die maximal zulässige jährliche Prämienänderung in der BUV beträgt in diesem Fall zwei Stufen (vgl. Art. 45 Abs. 3 i.V.m. Art. 53 Abs. 10 des Prämientarifs). Zulässig wäre daher im Jahr 2019 grundsätzlich eine Erhöhung um zwei Stufen. Indessen ist auch Art. 45 Abs. 7 des Prämientarifs zu beachten, der wie folgt lautet: Beträgt die Differenz zwischen dem Nettoprämienatz und dem Prämienbedarf mehr als das Doppelte der maximal zulässigen jährlichen Prämienänderung gemäss Abs. 1 bis 4 (des Art. 45), dann beträgt die maximal zulässige jährliche Prämienänderung die Hälfte der Differenz, jedoch maximal zwölf Stufen pro Jahr. Die Vorinstanz weist zutreffend darauf hin, dass der Prämienbedarf der Beschwerdeführerin ab 1. Januar 2019 in der BUV 1,5837 % und somit der Stufe 91 entspricht (E. 8.7.2 hiervor). Ebenso korrekt erweist sich der Hinweis, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2018

C-1755/2019 Seite 34 in der BUV in Stufe 85 (Nettoprämienatz von 1,205 %) eingereiht war (vgl. Wiedererwägungsentscheid vom 30. Oktober 2018 [Suva-act. 105]) und somit die Differenz sechs Stufen beträgt. Nach den soeben dargelegten Regeln hat die Suva zutreffend eine Prämienhöhung um drei Stufen ($6 / 2 = 3$) vorgenommen, was der verfügten Stufe 88 mit einem Nettoprämienatz von 1,395 % entspricht. Die sich daraus ergebende Prämienhöhung beträgt rund 15,77 % ($(1,395 \% - 1,205 \%) \times 100 / 1,205 \%$).

E. 8.8.2

In der NBUV entspricht der massgebende Basissatz (Mischsatz) der Stufe 88 (vgl. E. 8.4 hiervor). Die maximal zulässige jährliche Prämienänderung beträgt in diesem Fall grundsätzlich zwei Stufen (vgl. Art. 45 Abs. 3 i.V.m. Art. 53 Abs. 10 des Prämientarifs). Die Beschwerdeführerin war im Jahr 2018 in der NBUV in Stufe 82 (Nettoprämienatz 1,041 %) eingereiht (vgl. Wiedererwägungsentscheid vom 30. Oktober 2018 [Suva-act. 105]) und ihr Prämienbedarf beträgt gemäss massgebendem Basissatz (Mischsatz) 1,395 %, entsprechend der Stufe 88. Aufgrund der Differenz von sechs Stufen erweist sich nach den eingangsbeschriebenen Regeln die von der Vorinstanz verfügte Prämienhöhung in der NBUV um drei Stufen auf Stufe 85 (Nettoprämienatz 1,205 %) ebenfalls als korrekt. Die sich daraus ergebende Prämienhöhung beträgt rund 15,75 % ($(1,205 \% - 1,041 \%) \times$

100 / 1,041 %).

E. 8.9

Zu prüfen bleibt die Verhältnismässigkeit der Erhöhung des Nettoprämiensatzes um 15,77 % in der BUV und um 15,75 % in der NBUV von 2018 auf 2019.

E. 8.9.1

Nach der Rechtsprechung zur Verhältnismässigkeit einer Prämien- erhöhung, welche sich auf die Zulässigkeit einer jährlichen Erhöhung be- zieht, kann eine einzelne Prämien- erhöhung von 20% jedenfalls noch nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden (Urteile des BVGer C- 5052/2014 vom 21. Oktober 2016 E. 6.5.1; C-2341/2007 vom 16. Juni 2008 E. 5.4.1 mit Hinweis auf RKUV 2004 Nr. U 525 S. 549 E. 6 sowie Urteil der Rekurskommission UV vom 13. Dezember 2004, publ. in: VPB 69.73 E. 12).

Unverhältnismässig könnte eine Prämien- erhöhung – unab- hängig davon, ob diese Erhöhung auf ein Jahr beschränkt oder auf meh- rere Jahre verteilt wird – insbeson- dere dann sein, wenn ein einziger Unfall mit Kostenfolgen einen massiven Anstieg der Prämien auf weit über dem Basissatz der Branche zur Folge hätte. Dahinter würde dann aber die Über- legung stehen, dass die Prämie in einem solchen Fall nicht mehr Ausdruck eines statistisch einigermassen plausiblen Risikos wäre. Weil mit dem BMS

C-1755/2019 Seite 35 der Aussagekraft der Zahlen eines Betriebs (Kredibilität) mehr Gewicht zu- gemessen wird, werden solche zufallsabhängige Schwankungen der Prä- miensätze vermindert, was die Rechtsprechung auch als wesentlichen Vor- teil des BMS bezeichnet hat (Urteil des BVGer C-2341/2007 E. 5.4.2 mit Hinweis auf Urteil der Rekurskommission vom 13. Dezember 2004, publ. in: VPB 69.73 E. 7; Urteil des BVGer C-3189/2006 E. 8.4 und E. 8.5.1).

E. 8.9.2

Vorliegend wurde der Nettoprämiensatz in der BUV von 1,205 % (Stufe 85) im Jahr 2018 per 1. Januar 2019 auf 1,395 % (Stufe 88) ange- hoben. Massgebend ist diese jährliche Prämien- erhöhung um drei Stufen bzw. 15,77 %, mit welcher der Bedarfssatz des Betriebes von 1,5837 % (Stufe 91) noch nicht erreicht ist, und was gemäss Prämientarif zulässig ist. Die jährliche Erhöhung von vorliegend 15,77 % kann im Lichte der vor- stehend zitierten Rechtsprechung – entgegen der Ansicht der Beschwer- deführerin – nicht als unverhältnismässig oder willkürlich bezeichnet wer- den. Es bleibt zu erwähnen, dass die Beschwerdeführerin nach der Neu- einreihung in den Prämientarif 2019 immer noch drei Stufen unter der dem ermittelten Basissatz (Mischsatz) entsprechenden massgebenden Stufe (91) eingereiht ist und ein im Vergleich zu gleichartigen Betrieben zu tiefer Prämien- satz grundsätzlich im Widerspruch steht zum Prinzip der Risikoge- rechtigkeit bzw. dem Gleichbehandlungsgebot, weshalb innert nützlicher Frist eine schrittweise Anpassung an den risikogerechten Prämien- satz der Risikogemeinschaft, in welche die Beschwerdeführerin erst per 1. Januar 2019 neu eingereiht wurde, zu erfolgen hat. Ebenso wenig erweist sich im Lichte der vorstehend zitierten Rechtsprechung die jährliche Prämien- erhöhung in der NBUV von 15,75 % als unverhältnismässig oder willkürlich, zu- mal der verfügte Nettoprämiensatz immer noch drei Stufen unter dem massgebenden Mischsatz liegt (vgl. auch Urteile des BGer C-319/2009 vom 29. Mai 2012 E. 5.3.3 und C-919/2008 vom 24. März 2010 E. 6.5.2). Die Erhöhung des BUV-Prämiensatzes auf 1,395 % sowie des NBUV-Prä- miensatzes auf 1,205 % ist daher rechtens. 9. Zusammenfassend erweisen sich die von der Beschwerdeführerin vorge- brachten Rügen betreffend die

Einreihung ihres Betriebes im Prämientarif 2019 als unbegründet. Aufgrund des insgesamt Ausgeführten ist vielmehr festzustellen, dass die Vorinstanz einerseits den Betrieb der Beschwerdeführerin zu Recht in die Klasse 49A, Unterklassenteil D0, eingereiht und andererseits die verfügbaren Nettoprämien in der BUV und NBUV richtig berechnet hat. Die Beschwerde vom 11. April 2019 ist daher abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. März 2019 zu bestätigen.

C-1755/2019 Seite 36 10. Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung. 10.1 Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese werden auf Fr. 2'000.– festgesetzt und nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen. 10.2 Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE sowie BGE 128 V 124 E. 5b). Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

E. 9

Zusammenfassend erweisen sich die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Rügen betreffend die Einreihung ihres Betriebes im Prämientarif 2019 als unbegründet. Aufgrund des insgesamt Ausgeführten ist vielmehr festzustellen, dass die Vorinstanz einerseits den Betrieb der Beschwerdeführerin zu Recht in die Klasse 49A, Unterklassenteil D0, eingereiht und andererseits die verfügbaren Nettoprämien in der BUV und NBUV richtig berechnet hat. Die Beschwerde vom 11. April 2019 ist daher abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 12. März 2019 zu bestätigen.

E. 10

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 10.1

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese werden auf Fr. 2'000.– festgesetzt und nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

E. 10.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation keinen Anspruch auf Parteientschädigung (vgl. Art. 7 Abs. 3 VGKE sowie BGE 128 V 124 E. 5b). Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

E. 12

März 2019 S. 5 [Suva-act. 115]). Gemäss der Übergangsbestimmung in Art. 53 Abs. 7 des Prämientarifs liegen im Jahr 2019 die Grenzen für den Eintritt in das Bonus-Malus-System gemäss Art. 21 Bst. c und Art. 22 Abs. 1 bei einer Basisprämie von Fr. 35'000.- in der BUV und Fr. 420'000.- in der NBUV. Die Grenze für den Eintritt in die Erfahrungstarifizierung gemäss Art. 23 Abs. 1 liegen im Jahr 2019 in der BUV sowie NBUV jeweils bei Fr. 2,1 Mio. Im Weiteren beträgt die minimale Anzahl Jahre mit einer prämienschuldigen Lohnsumme gemäss Art. 22 Abs. 1 und Art. 23 Abs. 1 im Jahr 2019 zwei Jahre (Art. 53 Abs. 9). Demzufolge wandte die Vorinstanz in der BUV zutreffend das Bonus-Malus-System (vgl. Art. 37 des Prämientarifs) und in der NBUV die Einreihung zum Basissatz respektive Mischsatz an (vgl. Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 7 des Prämientarifs).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.